



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

Ge
21
12

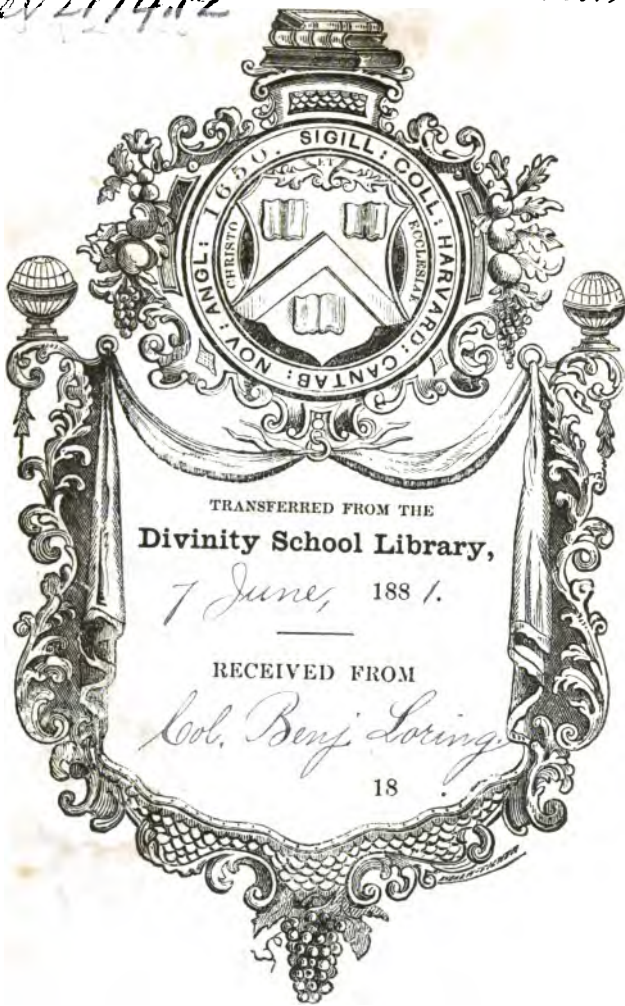
WIDENER LIBRARY



HX 3D1E

Gen 2174.12

Bd. Nov. 1885.



1542.25
~~14542.25~~
Deutschland

und

Friedrich Wilhelm IV.

von

J. v. Madowitz.

Es giebt unempfindliche Seiten, aber was
ewig ist, erlebt immer seine Zeit.

Joh. v. Müller.

Zweite Auflage.

Hamburg.

Perthes, Besser & Mauke.

1848.

Theological School

IN CAMBRIDGE.

The Gift of

COL. BENJAMIN LORING.

Deutschland

und

Friedrich Wilhelm IV.

Von

Joseph von
J. v. Nadowis.

Es giebt unempfängliche Zeiten, aber was
ewig ist, erlebt immer seine Zeit.

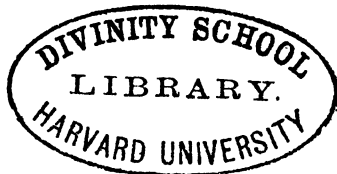
Joh. v. Müller.

Zweite Auflage.

Hamburg.

Perthes, Besser & Mauke.

1848.



Gen 2174.12

Trans. from
D. S.
June 7, 1881.

V o r w o r t.

In einem Augenblick, wo Deutschland den höchsten Gefahren von Außen ausgesetzt, wo der Krieg an seiner nördlichen und südlichen Grenze ausgebrochen ist, an seiner westlichen und östlichen Grenze drohend näher rückt, wo seine ganze nationale und staatliche Existenz auf dem Spiele steht, hat man damit begonnen den Samen alter Zwietracht neu auszustreuen. Das Dasein und die Autorität nicht bloß dieser oder jener Regierung und Regierungsform, sondern jeder geordneten Regierung überhaupt ist in Zweifel gestellt, die Verwaltung gelähmt, die Finanzen zerrüttet, das Heer entmuthigt worden. In dem Momente wo die äußerste Concentration aller Kräfte, das Absehen von allen Unterschieden des Standes, der Confession und der politischen Meinung doppelt gebotene Pflicht gewesen wäre, ist eine Zerspitterung eingetreten, wie sie kaum in den schlimmsten Zeiten unserer Vergangenheit gefunden wird.

Der Grund zu dieser betrübenden Erscheinung wird in der langen Vernachlässigung der nationalen Gefühle und Bedürfnisse gesucht, und der Ersatz für diese augenblickliche Schwächung in dem wiedergewonnenen Bewußtsein, daß Deutschland ein untrennbares Ganze sei, und als solches seinen Feinden gegenüber treten werde.

Wir stimmen vollkommen damit überein, daß der angegebene Grund einer der mächtigsten Hebel geworden ist um das bisherige, politische Gebäude aus seinen Fundamenten zu heben, wir theilen von ganzem Herzen den Wunsch, daß der erwartete Ersatz in den neubelebten Kräften vollauf gefunden werde. Aber eben deshalb müssen wir mit um so größerem Kummer uns zu der Frage wenden, weshalb in diesem Augenblicke eine eben so unbillige als unweise Polemik gegen Preußen und seine Regierung eröffnet wird. Glaubt man wirklich, daß das mit seinem Königsstamme eng verwachsene Volk der alten Provinzen sich durch augenblickliche Mißempfindungen bis zu dem Punkte umgewandelt habe, daß es solche maßlose Angriffe gegen seinen Regenten gleichgültig oder beistimmend hinnehme? Ueberfieht man, daß diese Stimmung sich auch außerhalb Preußen ausbreiten und eine beklagenswerthe Entrüstung gegen diejenigen Theile Deutschlands erzeugen werde, aus welchen dergleichen Schmähreden herüberschallen? —

Ja, wenn ähnliche, unbedachte Schilderhebungen sich vielfältigen, so sind wir auf dem Wege, statt des einigen Vaterlandes, für welches so große Opfer gefordert und gebracht worden, einen Zwiespalt zwischen den Oesterreichischen, den

Süddeutschen, den Norddeutschen und den Rheinischen Landen entstehen zu sehen, der uns wehrlos in die Hände des Feindes lieferte.

Eine wesentliche Veranlassung der gehässigen Stimmung, die sich in mehreren Theilen Deutschlands gegen König Friedrich Wilhelm IV. gebildet hat, liegt in der Unkenntniß der Thatfachen. Die Stimme, die der König am 18ten März vernehmen ließ, klang den Meisten so fremdartig, so wenig durch das Vorhergehende motivirt, daß man sie sich nur durch die Besorgniß vor gegenwärtigen oder zukünftigen Gefahren zu erklären wußte. Welche nachtheilige Empfindungen diese Voraussetzung erzeugte, ist sehr begreiflich. Um einer billigeren Auffassung Bahn zu brechen, ist es daher erforderlich, zunächst die Thatfachen herzustellen, die Stellung Friedrich Wilhelm IV. zu der Deutschen Sache seit seiner Thronbesteigung offen vor Augen zu legen. Wir unternehmen dieses in den folgenden Blättern, die, obwohl lediglich nur eine rein persönliche, außeramtliche Ansprache bietend, doch durchweg aus einer sichern Kenntniß der Hergänge geschöpft sind.

Eben deshalb schließen sie ihre Aufgabe mit dem Patente vom 18ten März ab; bis zu diesem Zeitpunkte reichen ihre zuverlässigen Materialien. Für die richtige Beurtheilung des Sachverhältnisses genügt dieser Abschnitt vollkommen, da die jenseits liegenden Akte, die so schwerer Mißdeutung begegnet sind, zu den in dem Patente vom 18ten März für Deutschland verheißenen Fortschritten weder etwas hinzufügen wollten, noch hinzugefügt haben. Es ist erklärlich, daß die Proklamation

IV

vom 21sten März mannigfachem Widerspruch begegnet ist; jeder tiefer Blickende wird aber hierdurch sein Urtheil über die Stellung Preußens zu der Deutschen Sache nicht beirren lassen.

An die Gerechtigkeit und Wahrhaftigkeit seines Volkes wendet sich der Verfasser dieser Schrift; möge er sie, in der Verwirrung und Leidenschaftlichkeit die uns umgiebt, nicht vergeblich angerufen haben! —

Am 13ten April 1848.

Am 18ten März 1848 wurde in Berlin folgendes königliches Patent bekannt gemacht:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

Als Wir am 14ten d. M. Unsere getreuen Stände zum 27sten April d. J. beriefen, um vereint mit ihnen diejenigen Maßregeln zu beschließen, welche die, Unseren deutschen Bundesgenossen vorzuschlagende Regeneration Deutschlands auch für Preußen nothwendig bedingen, konnten wir nicht ahnen, daß in denselben Stunden große Ereignisse in Wien einerseits die Ausführung Unserer Vorschläge wesentlich erleichtern, andrerseits aber auch die Beschleunigung ihrer Ausführung unerläßlich machen würden.

Jetzt, nach jenem wichtigen Ereigniß, finden Wir Uns vor Allem bewogen, nicht allein vor Preußens, sondern vor Deutschlands — so es Gottes Wille ist — bald innigst vereintem Volke laut und unumwunden auszusprechen, welches die Vorschläge sind, die Wir Unseren deutschen Bundesgenossen zu machen beschlossen haben.

Vor Allem verlangen Wir, daß Deutschland aus einem Staatenbund in einen Bundesstaat verwandelt werde. Wir erkennen an, daß dies eine Reorganisation der Bundesverfassung voraussetzt, welche nur im Verein der Fürsten mit dem Volke ausgeführt werden kann, daß demnach eine vorläufige Bundesrepräsentation aus den Ständen aller deutschen Länder gebildet und unverzüglich berufen werden muß. — Wir erkennen an, daß eine solche Bundesrepräsentation eine constitutionelle Verfassung aller deutschen Länder nothwendig erheische, damit die Mitglieder jener Repräsentation ebenbürtig neben einander sitzen.

Wir verlangen eine allgemeine deutsche Wehrverfassung und werden beantragen, solche im Wesentlichen derjenigen nachzubilden, unter welcher Unsere — Preussens Heere — in den Freiheitskriegen unverwelkliche Lorbeern sich errangen. Wir verlangen, daß das deutsche Bundesheer unter einem Bundesbanner vereinigt werde, und hoffen, einen Bundesfeldherrn an seiner Spitze zu sehen. Wir verlangen eine deutsche Bundesflagge und hoffen, daß in nicht zu langer Frist eine deutsche Flotte dem deutschen Namen auf nahen und fernen Meeren Achtung verschaffen werde.

Wir verlangen ein deutsches Bundesgericht zur Schlichtung aller Streitigkeiten staatsrechtlichen Ursprungs zwischen den Fürsten und Ständen, wie auch zwischen den verschiedenen deutschen Regierungen.

Wir verlangen ein allgemeines deutsches Heimathsrecht und volle Freizügigkeit in dem gesammten deutschen Vaterlande.

Wir verlangen, daß fortan keine Zollschranke mehr den Verkehr auf deutschem Boden hemme und den

Gewerbefleiß seiner Bewohner lähme; Wir verlangen also einen allgemeinen deutschen Zollverein, in welchem gleiches Maaß und Gewicht, gleicher Münzfuß, ein gleiches deutsches Handelsrecht auch das Band materieller Vereinigung bald um so fester schließen möge.

Wir schlagen vor Pressefreiheit mit gleichen Garantien gegen deren Mißbrauch für das gesammte deutsche Vaterland.

Das sind Unsere Vorschläge, Unsere Wünsche, deren Verwirklichung Wir mit allen Unseren Kräften zu erstreben suchen werden. Mit stolzem Vertrauen rechnen Wir dabei auf die bereiteste Mitwirkung Unserer deutschen Bundesgenossen und des gesammten deutschen Volkes, welches Wir mit Freuden durch Einverleibung Unserer nicht zum Bunde gehörigen Provinzen in den Bund verstärken werden, wenn, wie Wir voraussetzen, deren berufene Vertreter diesen Wunsch theilen und der Bund sie aufzunehmen bereit ist.

Wir geben der freudigen Hoffnung Raum, daß die Ausführung Unserer Ansichten, ja daß schon deren Anbahnung die Spannung heben wird, die jetzt zu Unserem großen Schmerz das deutsche Vaterland erfüllt, Verkehr und Gewerbe lähmt, es spaltet, die es zu zerreißen droht, — ja Wir hoffen, daß jene Maßregeln Deutschland in sich stark, nach außen geachtet machen werden, damit in seinen vereinigten Kräften Europa die sicherste Gewähr eines dauernden, gesegneten Friedens finden möge.

Damit aber die Erfüllung Unserer Absichten am wenigsten in Unseren Staaten Zögerung und Hinderniß finden können, damit Wir desto eher diejenigen Vorschläge zu entwickeln im Stande sind, welche Wir für

die Verfassung Unserer Staaten nöthig erachten, haben Wir beschloffen, die Berufung des Vereinigten Landtages zu beschleunigen und beauftragen das Staatsministerium, diese Einberufung auf Sonntag den 2ten April d. J. zu bewirken.

Gegeben, Berlin, den 18ten März 1848.

Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

Müller. von Noth. Eichhorn. von Thile. von Savigny.
von Bodelschwingh. Graf zu Stolberg. Uhden. Freiherr
von Caniz. von Düesberg. von Kehr.

Niemand kann verkennen, daß dieses Manifest den größten Fortschritt, die segensreichste Verheißung in sich schloß, welche Deutschland seit dem Sinken seines alten Glanzes erlebt hat. — Was seit zwei Jahrhunderten die Brust jedes Fühlenden und Denkenden erfüllte: die Sehnsucht nach der Wiederaufrichtung seines herrlichen Vaterlands, dazu wird ihm in diesen Worten der Weg aufgethan. Der Bann der Zwietracht nach Innen, der Schwäche nach Außen, soll von uns genommen, unser großes und edles Volk wieder in die Stelle unter den Europäischen Nationen eingewiesen werden, die ihm gebührt. Was das heilige Römische Reich in seiner langjährigen Agonie nicht mehr vermochte, was der Deutsche Bund in seiner todtgebornen Organisation nicht unternahm, das soll jetzt wirklich und wahrhaftig ins Leben treten; über alle Trennungen durch die einzelnen Staatenbildungen, durch die Unterschiede des Stammes und der Confectionen hinaus, soll der Deutsche sich als Glied einer untrennbaren, lebensvollen Gemeinschaft er-

kennen, in welcher Jeder mit dem Andern Wohl und Wehe theilt. Alles was uns gegen das Ausland stark und geachtet, was uns im Innern glücklich und einträchtig machen kann, das wird die Aufgabe des Bundes, in dessen höherer Einigung die einzelnen deutschen Staaten nicht untergehen, sondern zu erhöhter Kraft heranreifen sollen.

Zu diesem Werk, dem größten, dem heiligsten, das uns obliegt, will der König Friedrich Wilhelm IV. sich und Preußen, die Deutschen Fürsten und ihre Völker vereinigen; er stellt es hin als das Ziel Aller für Alle, als das Ziel dem von nun an alle Anstrengungen gewidmet, alle Opfer gebracht werden müssen.

Hier drängt sich nun die Frage auf, weshalb dieser welt-historische Akt nicht das Maas von freudiger Anerkennung, von begeisterter Theilnahme findet, welches er verdient und bedarf. Sollte eine der wesentlichsten Ursachen dieser schmerzlichen Erscheinung darin liegen, daß man in weiten Kreisen diese große That als Folge der Vorgänge in Berlin, und daher als ein abgenöthigtes Zugeständniß betrachtet? — Hat man etwa vorausgesetzt, der König rede darin eine Sprache, die nicht die seinige, die nur als Wiederhall der von Außen hereingebrungenen Klänge anzusehen sei? —

Wären diese Voraussetzungen gegründet, so ließe sich allerdings begreifen, daß die öffentliche Meinung, wie innig sie auch mit dem Inhalte des Patentens einverstanden sei, doch keine Veranlassung finde, das Dargebotene in freudiger Bewegung hinzunehmen. — Aber sie sind nicht begründet, jene Voraussetzungen, so sehr sie auch den Schein für sich haben; sie sind es durchaus nicht. Die Märzwoche Berlins hat keinen Einfluß auf den Entschluß des Königs zur Regeneration Deutschlands ausgeübt; sie hat dessen Veröffentlichung kaum erheblich beschleunigt.

Es liegt nahe, daß man dann zu der Annahme übergehe, als wenn mindestens die Pariser Revolution und die Bewegungen und Forderungen in den meisten Deutschen Ländern, die sich an die Französische Umwälzung knüpften, die Preussische Regierung aufgefordert hätten, im Sinne der nationalen Forderungen handelnd aufzutreten. Nichts scheint mehr Wahrscheinlichkeit darzubieten, da die Gedanken und Vorsätze des Patents vom 18ten März sich größtentheils auch in den Programmen finden, welche im Laufe desselben Monats an so vielen Orten laut geworden sind. Und dennoch ist auch diese Voraussetzung eine irrige; vor allen diesen Anregungen, und daher gänzlich unabhängig davon, stand der Entschluß des Königs Friedrich Wilhelm IV. fest, das langjährige, schwere Versäumniß nachzuholen, und dem Deutschen Bunde neues Leben einzuhauchen. Dieser Entschluß war kein formloser, kein auf das Gebiet bloßer Wünsche beschränkter, sondern er umfaßte bereits den ganzen materiellen Theil der jetzt überall vorgetretenen Forderungen, ja er ging über diese noch hinaus.

Allerdings, konnte die Ausführung dieser großen Entwürfe nur in den Weg des bestehenden Rechts gewiesen werden. Keine Regierung war befugt einen Zwang über die andere auszuüben. Es bedurfte freiwilliger Vereinbarungen der umfassendsten Art, und diese nahmen auch bei rastloser Anstrengung und dem besten Willen eine längere Zeit in Anspruch als ihnen beschieden worden ist. In dem Augenblicke aber, als jene nationalen Forderungen durch ganz Deutschland erschallten, als sie vor der Hofburg in Wien und vor dem Berliner Schlosse vernommen wurden; war die Verständigung zwischen den beiden großen Höfen wirklich bereits bis zu dem Punkte gediehen, daß die That unmittelbar auf dem Fuß gefolgt wäre. Diese Wahrheit vor Deutschland zu verkündigen, ist der Zweck der nachfolgenden kurzen Darstellung; sie hat

nicht zu besorgen, in irgend einem Punkte widersprochen zu werden.

Was der König Friedrich Wilhelm IV. seit den großen Eindrücken der Befreiungskriege in seiner Seele getragen, dem strebte er Folge zu geben unmittelbar nachdem er zur Regierung berufen worden war. Bei seiner ersten Unterredung mit dem K. K. Staatskanzler Fürsten von Metternich im August 1840 zu Dresden, sprach er sich gegen diesen über die absolute Nothwendigkeit aus, den bisherigen Gang in den Bundesangelegenheiten zu verlassen, und dieses erstorbene Institut zu neuem Leben zu kräftigen. Der König legte in diese Aufforderung allen Ernst, allen Nachdruck, dessen er fähig war, und kündigte seinen Entschluß an, bestimmte Anträge hierüber an den Oestreichischen Hof zu bringen.

Zu derselben Zeit drohte jedoch eine noch unmittelbarere Gefahr. In Folge der orientalischen Verwickelungen rüstete Frankreich an den deutschen Grenzen und das Thiers'sche Ministerium deutete unverholen an, daß es für die erlittene politische Niederlage in Syrien seine Genugthuung in Deutschland suchen wolle. Die Nothwendigkeit gebot vor Allem sich dieses Feindes zu erwehren; der König sendete im October 1840 die Generale von Grolmann und von Radowiz nach Wien und an die größeren deutschen Höfe, um sofort die Vertheidigung der Bundesgrenze zu ordnen, und über die Wechselfälle des bevorstehenden Krieges das Erforderliche festzustellen.

Gleichzeitig aber ertheilte er dem General von Radowiz die bestimmte Weisung, die Oestreichische Regierung daran zu mahnen, daß eine tiefgehende Aufrichtung des Deutschen Bundes nothwendig sei. Auf dem bisherigen, rein negativen Wege, könne schlechterdings nicht ferner beharrt werden; die Nation erwarte und verlange mit Recht, daß ihre gemeinsamen Interessen, ihre unabwendlichen Bedürfnisse volle Befriedigung fänden.

Der Fürst von Metternich wies diese Anregung nicht zurück; er stellte in Aussicht, daß er nach vorübergegangener Kriegsgefahr sich mit der Preussischen Regierung über den einzuschlagenden Weg verständigen, und zu diesem Behufe, erforderlichen Falles selbst nach Berlin kommen werde. Aber er wies darauf hin, daß im vorliegenden Augenblicke, nach den eigenen Preussischen Ansichten, der Kampf vor der Thür stehe, und daß man sich vor Allem in den Stand setzen müsse, diesen mit Ehren zu bestehen.

Allerdings bedurfte das Heerwesen des Bundes einer Reform von Grund aus; in dem Momente, wo es sich seit 1815 zum ersten Male wieder darum handelte die Waffen zu ergreifen, traten die Mängel und Gebrechen des Vorhandenen in grelles Licht. Die Bundeskriegsverfassung war im Jahre 1818, nach langwierigen, oft sehr widrigen Zwistigkeiten zu Stande gekommen; diese Verhandlungen hatten, mehr als alles Andere einen tief-schmerzlichen Blick in die Selbstsucht, die Privatinteressen, die kleinliche Eifersucht eröffnet, welche damals in vielen deutschen Regierungen vorwalteten. Eine Reihe heilsamer Bestimmungen hatte daher gar nicht zu Stande gebracht werden können; die Corpseintheilung blieb mangelhaft, die Gleichheit der Reglements und Kaliber dem eigenen Willen überlassen; ein Oberkommando nur auf den wirklichen Kriegsfall beschränkt und seiner wesentlichsten Attribute beraubt. — Zur steten Belebung des Gefühls der Gemeinschaft aller Deutschen Truppenkörper war nichts geschehen; weder offenbarte es sich in gemeinschaftlichen Feldzeichen und Emblemen, noch wußte man es durch die Anordnung gemeinschaftlicher großer Uebungen zu nähren.

Aber auch selbst die, in der Bundeskriegsverfassung wirklich enthaltenen Vorschriften waren in vielen Deutschen Staaten nicht zur Ausführung gekommen. Jeder, der mit diesen Be-

stimmungen bekannt ist, wird eingestehen, daß sie ungefähr das geringste Maas dessen anordnen was bei der bisherigen Organisation der stehenden Heere noch als einigermaßen hinreichend anzusehen ist. Es kommt hierbei noch durchaus nicht auf die weit umfassendere Untersuchung an, in wiefern überhaupt bei dem gesammten Heerwesen eine andere Auffassung möglich und rathsam sei; die Behauptung wird kaum einem sachverständigen Widerspruche begegnen, daß den Militair-Organisationen von Frankreich, Rußland, England, Oestreich, Preußen, ja den kleineren Staaten wie Belgien, Dänemark u. s. w. gegenüber, die Bundeskriegsverfassung nur Minima forderte.

Das Bundesheer kann nach jenem Maasstabe gemessen, kaum für mehr als eine Milizeinrichtung gelten, welche durch einen Cadre aus dem stehenden Heere zusammengehalten wird.

Der 25jährige Frieden hatte auch diese mäßigen Forderungen in den Hintergrund treten lassen. Bei mehreren Staaten waren die Vorschriften über die Bereithaltung des Cadres von Offizieren und Unteroffizieren, über die Ausbildung der Mannschaften, über die Dauer ihrer aktiven Dienstzeit, über die Vorräthe an Kriegsmaterial, unerfüllt geblieben. Die Institution der Reserve, die ein Drittheil des ganzen Bundesheeres ausmacht, hatte an vielen Orten gar keine, oder eine rein illusorische Ausführung erhalten. Wenn daher auch einige Regierungen hierin eine rühmliche Ausnahme machten, so stand doch die schlimme Ueberzeugung fest, daß ein im October 1840 hereinbrechender Krieg mit Frankreich das deutsche Bundesheer in einem Zustand gefunden hätte, der dessen schleunige Vereinigung in den anberaumten Fristen unmöglich machte und die Grenzländer während einer kostbaren Zeit dem feindlichen Angriffe gänzlich preis gab.

An die Abhülfe dieser Gebrechen mußte daher unverzüglich Hand angelegt werden. Auch nachdem die ernste und entschlossene Haltung der deutschen Fürsten und Völker die Kriegeslust in Frankreich abgekühlt hatte, und das Thiers'sche Ministerium gefallen war, hielt Preußen diese Gelegenheit fest. Von den Verhandlungen in Berlin und Frankfurt a. M. im Frühjahr 1841 zählt eine neue Epoche des Deutschen Heerwesens. Die betreffenden Theile der Bundeskriegsverfassung wurden scharf und ausreichend bestimmt, die Mängel ergänzt, vor Allem aber dafür gesorgt, daß der frühere Zustand nicht wiederkehre. Allgemeine Inspicirungen des Bundesheeres, an welchen sämtliche Regierungen gegenseitig Theil nehmen, stellten durch den Augenschein fest, daß jedes Contingent die übernommenen Pflichten wirklich erfülle. Zum erstenmale unterwarfen sich die Deutschen souveränen Regierungen einer wahren Controлле durch den Bund; Oestreich'sche Offiziere besichtigten die Waffenvorräthe und Festungen des Preussischen Staats, Sächsisch prüften die Waffentüchtigkeit des Oestreich'schen Heeres! Nicht bloß für die materielle Sicherheit, sondern eben so sehr für die moralische Gemeinschaft der Deutschen Waffenbrüder war diese Institution von hoher Bedeutung.

Die fernere Sorge mußte sich auf die fortifikatorische Vertheidigung der nächstbedrohten Deutschen Lande richten. Noch lag ganz Süddeutschland einer Französischen Invasion offen; Landau vermag nur einen sehr untergeordneten Schutz zu gewähren, Germersheim übt auf die Badischen und Württembergischen Lande nur eine entferntere Wirkung aus. Seitdem das Pariser Abkommen des Jahres 1815 eine Summe von 20 Millionen Franken für die Befestigung der Oberrhein-Grenze bestimmt hatte, war über die zweckmäßigste Verwendung derselben eine gänzliche Verschiedenheit der Ansichten hervorgetreten. Oestreich von der Ueberzeugung ausgehend,

daß eine wirksame Vertheidigung der halbkreisförmigen Ober-
rhein-Grenze von Schaffhausen bis Mannheim, sich auf eine
Centralstellung an der oberen Donau stützen müsse, verlangte
die Befestigung von Ulm. Die Süddeutschen Staaten,
welche ihre dem Rhein zunächst liegenden Länder bei einem
solchen Vertheidigungssystem von vorn herein gefährdet erach-
teten, forderten dagegen, daß die neue Bundesfestung unmit-
telbar an dem Grenzstrom liegen müsse, und trugen auf die
Befestigung von Raftadt an.

In dieser Lage war diese wichtige Verhandlung über
zwanzig Jahre hindurch geblieben, als Preußen in das Mittel
trat. Durchdrungen davon, daß beide eben erwähnte Ansichten
gute Gründe für sich haben, sprach die Preussische Regierung
aus, daß nur der Bau zweier Bundesfestungen dem vorhan-
denen Bedürfnisse Süddeutschlands genüge, und erklärte sich
bereit, die erforderlichen Mehrkosten, die für seinen Theil auf
mehr als 5 Millionen Gulden sich belaufen, Bundesgetreu
mitzutragen.

An dieses großartige Anerbieten schlossen sich die andern
Norddeutschen Regierungen an, und es ist hierdurch allein
möglich geworden, daß der Bund den Bau der beiden Festun-
gen beschließen konnte, deren hohe Bedeutung für den Schutz
Süddeutschlands kommende Zeiten zeigen werden.

Wenn daher nicht ohne Befriedigung auf den großen
Fortschritt zurückgeblückt werden kann, welchen die Vertheidi-
gungskraft Deutschlands gegen den äußeren Feind in jener
Periode gemacht hat, so muß dagegen mit tiefem Schmerz
bekannt werden, daß die von Berlin ausgehende Anregung
zur innern Belebung des Bundes nicht gleiche Früchte trug.
Der Vorwurf ist schwer und liegt nahe; er trifft Diejenigen,
die dem großen Unternehmen aus Aneignung oder Nachlässig-
keit Hindernisse bereiteten, er kann auch Jene nicht verschonen,

welche nicht einschneidendere Energie, größere Ausdauer daran setzen diese Hindernisse zu überwinden. Daß diese Vorwürfe jetzt von den Alpen bis zum Belt, vom Rhein bis zum Pregel erschallen, ist verdient; Niemand entziehe sich dem Theile der Züchtigung, der auf ihn fällt.

Gleichwohl fehlt es auch hier nicht an Gründen, die eine ernste und unbefangene Beachtung in Anspruch nehmen dürfen; die Zeit ist nicht fern, wo das allgemeine Urtheil die Gerechtigkeit wieder finden wird, die in so ausgewählten Zeiten stets verloren geht. Dann wird man billige Rücksicht tragen den übergroßen Schwierigkeiten, welche einer Umgestaltung des Bundes entgegenstanden; man wird fühlen, was es heißt innerhalb der rechtlichen und vertragsmäßigen Bedingungen eine Reihe von Staaten zu gemeinschaftlichen, freiwilligen Entschlüssen zu bestimmen, die ihre Interessen und Absichten in der verschiedenartigsten Weise berühren mußten.

Man hat sich gewöhnt in den rein persönlichen Eigenschaften und Ansichten der Staatsmänner, welche in Wien die Geschäfte leiteten, das Haupthinderniß zu jedem nationalen Fortschritte Deutschlands zu erblicken. An die Namen des Fürsten v. Metternich und des Grafen v. Münch knüpft sich vorzugsweise der allgemeine Tadel, die verbreitetste Anklage. Ist es aber wirklich gestattet gänzlich zu übersehen, was hiervon auf Rechnung der Lage des Kaiserstaates überhaupt, auf die Gesamtsumme seiner politischen Traditionen, und auf die jetzige Gestalt seiner Regierung zu setzen ist? Mußten diese unlängbaren Thatsachen nicht den entschiedensten Einfluß da ausüben, wo es sich um eine bis auf den Grund reichende Umbildung des ganzen bisherigen Bundesverhältnisses handelte? Konnte und kann man von diesem Staate verlangen, daß er ausspreche: Oesterreich gehe in Deutschland auf? War dies aber nicht möglich, weder indem der gesammte Kaiserstaat sich

in den Deutschen Bund versenkte, noch indem er die Deutschen Erblande von sich ausschied, so mußte jede Veränderung in den bestehenden Verfassungsnormen, durch welche der bisherige völkerrechtliche Staatenbund in einen staatsrechtlichen Bundesstaat überging, großes Bedenken erregen und es ist nur zu erklärlich, daß man zögerte zu einer solchen gewaltigen Veränderung Hand anzulegen. Wir glauben, daß auch für die Oesterreichische Monarchie die Erstarkung des deutschen Elements, die einige Verbindung mit der Nation hohe Vortheile darbietet, daß nur hierin das Gegengewicht liegt um zu verhindern, daß der Schwerpunkt dieser wesentlich Deutschen Regierung nicht verrückt werde und in eine der andern Rationalitäten hinübergleite. Aber es darf auch eben so wenig verkannt werden, daß der alte Kaiserstaat mit seinen magyrischen, czechischen, slovakischen, wendischen, illyrischen, wallachischen, polnischen und italienischen Bestandtheilen andere und bedächtigere Erwägungen anzustellen hatte, als die kleineren deutschen Bundesstaaten oder das junge lebensfrische Preußen mit seiner so überwiegend Deutschen Bevölkerung. Diese historischen und geographischen Hemmungen haben mindestens eben so schwer im Rathe der Oesterreichischen Regierung gewogen, als die Persönlichkeiten, denen man jetzt allein die verhängnißvollen Versäumnisse zur Last legt.

Sind nicht auch ähnliche Rücksichten für diejenigen kleineren Regierungen geltend zu machen, welche einer weiter gehenden Entwicklung des Bundesverbandes seit dessen erstem Bestehen mehr oder minder beharrlich entgegen traten? Wohl mag es sein, daß manche derselben allein durch die Betrachtung geleitet wurden, daß eine Stärkung der Bundesgewalt ihnen nur Beschränkungen bereite ohne entsprechenden Vortheil. Gegen Krieg von Außen schützte auch die bisherige Bundesverfassung, gegen gewalthätige Verletzung von Innen glaubte

man sich selbst stark genug, gegen etwanige Hegemonieverfuche der einen Großmacht durch die andere gesichert. Daher kam es, daß während die Sprache dieser Regierungen stets eine föderative blieb, während man eben von diesen Seiten her oft die wohlbegründetsten Anmahnungen zur deutschen Bundeinheit vernahm, doch offener oder verborgener Widerstand sich erhob, sobald zu Gunsten der Centralgewalt wirkliche Opfer an eigenen Rechten in Anspruch genommen werden sollten. Diese Erfahrung hat sich häufig wiederholt und gehört zu dem Betrübesten in der Bundesgeschichte der letzten Jahre. Aber auch ganz abgesehen von solchen selbstfüchtigen Bewegsgründen konnte doch den kleineren Staaten wohl das Bewußtsein innewohnen, daß ihr Bestehen ein wohlberechtigtes Resultat der tausendjährigen Entwicklung des Deutschen Staatslebens sei und daß es ihnen daher die Pflicht der Selbsterhaltung gebiete, einem Prozesse zu mißtrauen, der in seiner Consequenz zum Untergange der Sonderthümlichkeit der einzelnen Staaten führen könne. Nicht jedem möchte es als unzweifelhaft erscheinen, daß die Unabhängigkeit der 39 souveränen Territorien vereinbar sei mit der Aufrichtung einer starken Centralgewalt, und daß der Verlust den Bayern, Württemberg, Hessen u. als solches hiebei erleide, durch einen Zuwachs an Wohlsein und Kraft des Ganzen wirklich überwogen werde. Während in Oesterreich und Preußen so manche Patrioten eine größere Unterwerfung unter den Bund als eine Herabsetzung ihrer mächtigen Reiche betrachteten, fürchtete man in den kleineren Staaten, daß die Verstärkung des Mittelpunktes der Einheit nur zum Vortheil der beiden großen Bundesglieder ausschlagen werde.

Aus der Zusammenwirkung aller dieser Ursachen ist es erwachsen, daß eine unerseglische Reihe von Jahren vorübergegangen ist, ohne daß an die Regeneration des Bundes nach-

drücklich Hand gelegt worden wäre. Geruht haben die Gedanken und Vorsätze des Königs Friedrich Wilhelm IV. nie, aber es war ihnen nicht beschieden, durch die einengenden Hindernisse durchzubrechen.

Musste er doch selbst in seinem nächsten Kreise erfahren, auf welche Mißverständnisse und Schwierigkeiten seine großen nationalen Absichten stießen. In seinem Rathe saßen Männer, deren persönlicher Charakter und reine Absicht die höchste Achtung verdient, Ehrenmänner, die mit treuer, ungetheilter Liebe an Preußen hingen, und Leib und Leben für dessen Wohlfahrt eingesezt haben würden. Aber auch bei dem besten Willen war es nur Wenigen gegeben sich bis zu der Einsicht zu erheben, daß Preußen nur in und durch Deutschland gewonnen werden könne, daß es dessen eigenste Aufgabe sei, den Bund aus seinem trüben Schlummer zu erwecken und daß der Augenblick nahe heranrücke, wo die Nation über die Lösung dieser Aufgabe Rechenschaft fordern werde. Während die Einen hierbei die Opfer ins Auge faßten, welche dem glorreichen, sich selbst genügenden Staate Friedrichs des Großen angemuthet wurden, hielten sich die andern lediglich an den formalen Buchstaben der Bundesverträge und erklärten den Versuch, durch diese hindurch zu dem Kerne der nationalen Bedürfnisse zu bringen, für eine unausführbare Fantasterei. Selbst da, wo der deutsche Sinn lebendig genug war, um die Wohlthat einer Aufrichtung des gemeinsamen Vaterlandes vollkommen zu würdigen, wurde ihr nicht die lebensvolle Theilnahme, die energische Thatkraft zugewendet, ohne welche im Guten und Uebeln nichts gelingt.

Unter diesen Hemmungen verstrichen die ersten Regierungsjahre des Königs. Allen Anregungen unerachtet, die er aus sich selbst schöpfte, die ihm von mehr als einer Seite her

dargebracht wurden, gelang es nicht den Weg aufzufinden, um sie ins Werk zu setzen.

Die Anwesenheit des Königs zu Stolzenfels im Sommer 1845 führte auch den Fürsten von Metternich und den Oesterreichischen Bundes-Präsidialgesandten an den Rhein. Mehrere Preussische Gesandte an Deutschen Höfen waren dem Könige dorthin gefolgt; die Angelegenheiten des Bundes wurden der Gegenstand lebhaftester Erörterungen. Eine wirkliche Verbindlichkeit zu übernehmen konnten die Oesterreichischen Staatsmänner nicht bewogen werden; man begnügte sich zu verheissen, daß ein Kaiserlicher Bevollmächtigter in Berlin eintreffen werde, um die näheren Vorschläge der Preussischen Regierung entgegen zu nehmen. Als solcher erschien auch wirklich einige Monate später der Hofrath von Werner, einer der wohlgesinntesten und einsichtvollsten Beamten der Staatskanzlei.

Aber auch diese Verhandlungen blieben ohne Frucht; bestimmte Zusagen wurden nicht erlangt und den allgemeineren Verabredungen in Wien keine Folge gegeben.

Diese Erfahrungen mußten immer mehr zu der Ueberzeugung hinführen, daß es unmöglich sei, auf dem Wege des bloßen diplomatischen Verkehrs zu irgend etwas Gedeihlichem für die deutsche Sache zu gelangen, und daß es der Apathie oder dem egoistischen Widerwillen stets gelingen werde, auch die bestgemeintesten Vorschläge unwirksam zu machen, so lange sie nicht aus dem Dunkel der Kabinette hervorträten. Daß man in dem Geiste der Nation selbst den mächtigsten Verbänden aufzusuchen habe, dieses wurde im Schlosse von Berlin immer deutlicher erkannt.

Zwei große Mittel boten sich hiezu dar: die Entfesselung der Presse überhaupt, und die Veröffentlichung der Verhandlungen des Bundes.

Schon mehrere Jahre früher hatte sich der König vollständig von der Ueberzeugung durchdrungen, daß der Zustand der Deutschen Pressegesetzgebung schlechterdings unhaltbar sei und nach allen Seiten hin nur Verderben bereite. Er wollte damit beginnen zunächst in Preußen einen andern Weg zu betreten, und ließ einen Entwurf zu einem Pressegesetz bearbeiten. Dieser ging davon aus, daß die eigentliche Literatur ganz von aller Censur entbunden und deren Mißbrauch lediglich an die gewöhnlichen Gerichte zu verweisen sei. Für die Zeitungen sollte eine Selbstcensur der Redactionen eintreten und diese für erwiesene Vergehen allein haftbar bleiben. Der König legte den Entwurf am 13ten Januar 1843 seinem Minister-rathe selbst vor. Von den Schwierigkeiten und Einwürfen die das Gesetz hier fand, übte nur der eine einen hemmenden Einfluß aus: daß Preußen durch ein solches Vorgehen gegen die Bundesgesetzgebung verstoßen und sich gegründeten Vorwürfen seiner Bundesgenossen aussetzen werde. Der König glaubte diesem formell begründeten Einwande gegenüber, nicht durchdringen zu dürfen; der Entwurf wurde, statt sofort in das Leben zu treten, einer Ministerialcommission übergeben und die am 23ten Februar 1843 publicirte Einsetzung eines Obergensurgerichts mußte noch als ein relativer Fortschritt gegen den frühern Zustand angesehen werden.

Auch der Segen, der aus der Veröffentlichung der Verhandlungen des Bundestags fließen könne, war dem Könige nicht zweifelhaft. Diese Publication hatte bis zum Jahr 1824 wenn auch nicht unverkürzt stattgefunden; die Protokolle wurden den Redactionen der Frankfurter Journale aus der Bundesversammlung verabfolgt und ihnen ausdrücklich gestattet, sie drei Tage später in ihre Blätter aufzunehmen. Auf den Antrag des Bundespräsidenten wurde diese Veröffentlichung durch den Beschluß vom 1sten Juli 1824 untersagt. Wenn irgend

eine Maßregel dem Deutschen Bunde Verderben bereitet hat, so ist es diese gewesen; ohne dieses unselige Zurückziehen in das Dunkel der geheimen Protocolle hätte es nie dahin kommen können, daß der Bund sich seiner Pflicht gegen die Wohlfahrt Deutschlands, gegen alle nationalen Anforderungen in diesem Maße hätte entschlagen können. Es wäre nie dahin gekommen, daß auch der nackte Partikularismus durch seinen Widerspruch die heilsamsten Unternehmungen zu lähmen vermochte. Wie an alles, so hatten sich auch an diesen Zustand selbst die Bessergesinnten gewöhnt; der Gedanke, daß es zwecklos und unnöthig sei irgend einen Antrag, der Opfer erheische, an den Bund zu bringen, wurde allgemein. Wohin eine solche Verläugnung aller höheren Auffassung führe, davon legen die Protocolle der letzten Jahre der Bundesversammlung ein schmerzliches Zeugniß ab. Außer den Militairangelegenheiten, in welchen der Aufschwung des Jahres 1840 noch nachwirkte, bieten diese Verhandlungen des letzten Organs des gemeinsamen Vaterlandes fast nur das klägliche Bild nichtiger Rangstreitigkeiten, unerheblicher Cabinetsschwizte und geringfügiger Privatreclamationen dar. Daß hier das Interesse und die Sehnsucht der größten Europäischen Nation vertreten werden sollte, davon ist selbst die Spur verwischt worden.

Umsonst hatte die Preussische Regierung Oesterreich darum angegangen, sich mit ihr über die Befreiung der Presse und über die Oeffentlichkeit der Protocolle zu einigen. Zum erstenmale mußte man sich entschließen mit so einflußreichen Anträgen unmittelbar bei der Bundesversammlung vorzutreten. Am 22sten Juli 1846 stellte Preußen in Frankfurt den Antrag auf Aufhebung der provisorischen Bestimmungen über die Presse und legte einen Entwurf zu einer neuen Pressegesetzgebung vor. Von dem dringenden Wunsche ausgehend, wenn irgend möglich auch die Zustimmung derjenigen Regierungen

zu erwerben, die einer freien Behandlung entschieden abgeneigt waren, begnügte man sich vorzuschlagen, daß jedem Bundesstaate nicht ferner verwehrt sein solle, die Censur aufzuheben und zum Repressivsystem überzugehen. Diese bloß facultative Bestimmung und manche aus der eben angegebenen Rücksicht gestlossene ängstliche Vorkehrungen drückten dem Preussischen Entwurfe allerdings einen Charakter von Halbheit und Inconsequenz auf, der indessen niemand verwundern konnte, der die nähern Umstände kannte. Nur indem man einigen Deutschen Regierungen die Befugniß ließ bei der Censur zu beharren, durften die andern hoffen, ihrerseits von dem Zwange der Carlsbader Beschlüsse befreit zu werden.

Der Antrag auf Veröffentlichung der Bundesprotocolle würde fast zu gleicher Zeit von Württemberg an den Bund gebracht und von Preußen auf das lebhafteste unterstützt.

In beiden wichtigen Bundesfachen wußten jedoch die Gegner durch Hinhalten und Anhalten die Entscheidung hinauszuschieben; die Ferien der Bundesversammlung im Septbr. 1847, nach welchen der Oesterreichische Präsidialgesandte von Frankfurt abwesend blieb, unterbrachen die ferneren Verhandlungen hierüber.

So war der Herbst des Jahres 1847 herangekommen, ohne daß außerhalb des Kriegswesens auch nur einer der unerläßlichen Schritte zur Förderung der nationalen Interessen geschehen wäre. Die Aufmerksamkeit der Preussischen Regierung war in dieser Zeit vorzugsweise durch die Arbeiten des ersten vereinigten Landtages in Anspruch genommen gewesen. Sobald dieser aber zu seinem Schlusse gelangt war, faßte der König den festen Entschluß, nunmehr schlechterdings und unter allen Umständen die Regeneration des Bundes zum Ziele zu führen. Er berief hierzu den Gesandten am Pabstlichen Hofe und Militärbevollmächtigten am Bunde, General von Radowiz,

nach Berlin und trug ihm auf, zunächst den ganzen Umfang dieser Frage darzulegen. Die im Anhange A dieser Schrift vollständig abgedruckte Denkschrift ist dem Könige am 20sten November 1847 vorgelegt und von demselben sofort durchweg genehmigt worden. Sie zeigt daher actenmäßig das System und die Ziele, welche sich die Preussische Regierung in den Deutschen Angelegenheiten vorsteckte und ist die Grundlage aller weiteren Verhandlungen geworden.

In drei Richtungen sollte die Entwicklung des Bundes hiernach verfolgt werden: die Wehrhaftigkeit, der Rechtschutz, die materiellen Interessen. Der ersteren entsprach die organische Durchführung allgemeiner Inspicirungen des Bundesheeres, die gemeinschaftlichen Uebungen aller Contingente, die Vereinigungen in den Reglements und im Caliber, und die Einführung eines Bundesfeldzeichens und Bundeswappens. Letzteres war schon früher von den Bundesmilitairbehörden lebhaft beantragt worden, aber vornehmlich durch den beharrlichsten Widerstand Bayerns nicht zu durchgreifender Ausführung gekommen.

In die zweite Cathegorie gehörten die Einsetzung eines obersten Bundesgerichts, gemeinschaftliches Strafrecht und Strafverfahren, Handelsrecht und Creditorordnung, Wechselrecht, allgemeines Heimathrecht und volle Freizügigkeit. Unter diesen Institutionen erschien ganz besonders die Schöpfung eines Bundesgerichtes von höchster Wichtigkeit; nur durch ein solches in höchstem Ansehen und vollster Unabhängigkeit eingesetztes Tribunal durfte man hoffen, die fast in allen Staaten schwebenden Streitigkeiten zwischen Regierung und Ständen auf eine Weise geschlichtet zu sehen, die dem Deutschen Rechtsinn entsprach. Bekanntlich hatten schon bei den Wiener Congressverhandlungen Oesterreich, Preußen, Hannover, Sachsen und mehrere andere Staaten die Einsetzung eines permanenten

obersten Bundesgerichtes beantragt; der Widerspruch von Bayern und Württemberg nöthigte darauf zu verzichten.

Die Grundzüge, von welchen Preußen jetzt bei seinem Vorschlage hierin auszugehen beabsichtigte, sind in der kurzen Denkschrift B enthalten, die gleichfalls im Anhange dieser Schrift abgedruckt ist. Der König hatte auch diese Vorschläge, welche aus demselben Auftrage, wie die Denkschrift vom 20. Novbr. 1846 hervorgingen, mit seiner vollen Zustimmung versehen.

Die dritte Kategorie: die materiellen Interessen, umfaßten die Ausdehnung des Zollvereins auf den ganzen Bund, gemeinschaftliche Maße, Gewichte und Münze, allgemeine Postordnung und Eisenbahnordnung, freien Verkehr mit allen Lebensmitteln, Aufhebung aller Wasserzölle, allgemeiner Schiffsfahrtsvertrag, Bundesconsulate, Regulirung der Auswanderung und der Colonisation.

Außer diesen Maßregeln sollte aber zuerst eine neue Pressgesetzgebung mit Wegfall der Censur, so wie die Veröffentlichung der Bundesprotocolle ins Leben treten, und dem Andern die Bahn brechen.

Um zur Ausführung zu gelangen, zeichnete sich der König folgenden Gang bestimmt vor. Zuerst mußte alles daran gesetzt werden, um Oesterreich zu der endlichen Einsicht zu bringen, daß es höchste, letzte Zeit sei, dem bisherigen Todes-schlaf ein Ende zu machen, und den Bund zu einem neuen Leben zu erwecken. Jede Zögerung, jedes Abschweifen und Abhandeln sollte schlechterdings zurückgewiesen und die Zustimmung des Kaiserlichen Hofes zu dem ganzen System der nothwendigen Reformen um jeden Preis errungen werden.

Wenn dieses Ziel erreicht sei, so werde Preußen zurücktreten und die Leitung der ferneren Schritte Oesterreich überlassen. Diese sollten in zwei Acte zerfallen: in die Feststellung der Normen und in die eigentliche Ausführung.

Für die Feststellung der Normen stellte man anheim, ob diese einem besondern Fürsten-Congresse oder der Bundesversammlung zu übertragen seien. Letzteres würde sich mehr an den bisherigen Gang angeschlossen haben; ersteres hingegen der Nation sofort die Ueberzeugung außerordentlicher Maassregeln gewährt und von den schleppenden Traditionen der Bundesverhandlungen befreit haben.

Die Thätigkeit dieses Congresses sollte in kürzester Frist dahin führen, daß die gesammte Reihenfolge der in der Denkschrift aufgeführten Institutionen als festgestellt öffentlich verkündigt werde. Für jede derselben mußte dann zugleich der bestimmte Termin ausgesprochen werden, bis zu welchem sie in Wirksamkeit treten werde. Alle Verhandlungen des Congresses würden zur Oeffentlichkeit gebracht worden sein.

Nachdem hierdurch die Normen festgestellt und ausgesprochen waren, sollte die specielle Bearbeitung der Modalitäten an die Bundesversammlung übergehen. Für jede einzelne der neuen Institutionen wäre dort eine Specialcommission gebildet und zu dieser aus allen Theilen Deutschlands die Sachverständigen zusammengerufen worden. Es war die ausdrückliche Absicht der Preussischen Regierung, daß hiebei nach den breitesten freisinnigsten Grundsätzen verfahren werde, daß man sich keineswegs etwa in der Mehrzahl auf Beamte beschränke, daß man eben so wenig nur Männer von gewissen politischen und national-ökonomischen Richtungen einrufe, sondern Deutsche Capacitäten aus allen Ständen und Gesinnungsweisen zu Frankfurt versammle.

Die Entwürfe dieser Specialcommissionen sollten dann in den anberaumten Fristen der Bundesversammlung vorgelegt und durch einfache Majoritätsbeschlüsse zum Gesetz erhoben werden.

Der König hatte nicht umhin gekonnt, auch den Fall ins Auge zu fassen, wenn es völlig unmöglich sein sollte, die Oesterreichische Regierung dazu zu vermögen, in der Bundesregeneration mit Preußen gemeinsame Sache zu machen. Niemand fühlte tiefer, welche unermessliche Bedeutung es habe, daß Oesterreich sich innig und aufrichtig an die Geschicke Deutschlands kette und daß hierin für beide Theile die höchste Wohlthat liege, als eben der König und Diejenigen, deren Rath er hierbei in Anspruch nahm. Aber die ganze Zukunft des Vaterlandes durfte nicht wie bisher davon abhängig bleiben, ob es gelinge jenes Einverständniß zu erreichen. Wenn alles und jedes Mittel erschöpft sei, um Oesterreich zu überzeugen, daß sein eigener höchster Vortheil es gebiete in der nationalen Aufrichtung voran zu gehen, so würde Preußen diesen Weg mit Schmerz aber furchtlos allein betreten haben. Der erste Schritt wäre hiezu gewesen, daß man dieselben Forderungen im Namen Preußens direct an die Bundesversammlung gebracht und dort mit höchster Anstrengung geltend gemacht hätte.

Wäre auch dieses Bestreben fruchtlos geblieben, wäre es der Abneigung anderer Bundesregierungen gelungen, durch unmittelbaren Widerspruch oder endloses Hinziehen den Bund in seinem bisherigen Nihilismus festzubannen, so war der König entschlossen, das durchaus Nothwendige außerhalb der bisherigen Wege zu erringen. Preußen würde seinen eigenen Ständen und dem gesammten Deutschland offene Rechenschaft abgelegt haben, von dem was er für Alle gewollt und angestrebt habe. Es würde dann diejenigen Regierungen, bei welchen für die eine oder die andere der neuen Institutionen Anklang erwartet werden dürfte, direct angegangen haben, um eine Reihe von Specialvereinigungen nach Art des Zollvereins zu Stande zu bringen. Immer aber mußte es das nie aus den Augen zu verlierende Ziel sein, den Gewinn solcher Specialvereine wieder dem

Bunde zuzuwenden und unablässig danach zu trachten, daß die Nation als Ganzes dieser Wohlthaten theilhaftig werde. Nicht der materielle Vorthell, der aus den neuen Einrichtungen erwachsen würde, durfte als genügend gelten, viel höher stand und steht die Bedeutung für das nationale Leben, für das Bewußtsein der Gemeinschaft, die alle Angehörigen der Deutschen Junge umschließen soll. Große Erleichterungen und Fortschritte, die nur auf einzelne Glieder des Deutschen Körpers beschränkt bleiben, sind für dessen Wohlfahrt von geringerem Einfluß als verhältnismäßig geringere Reformen, die das Ganze umfassen und zu neuem Leben erwecken.

Wem es auf ein richtiges Urtheil über den dargelegten Plan zur Regeneration Deutschlands ankommt, der wird stets damit beginnen müssen, sich die thatsächlichen Verhältnisse unbefangen zu vergegenwärtigen. Nur innerhalb der Bundesverfassung und ihrer gewiesenen Wege konnte eine Deutsche Regierung der selbstgestellten Aufgabe nachkommen. Wie lebhaft sie auch von dem ganzen Unheile der bisherigen Vernachlässigung durchdrungen, wie eifrig sie auch in der Verfolgung ihres Zieles sein mochte, immer durfte sie keine Mittel anwenden, die ihr den gerechten Vorwurf der Eigenmächtigkeit und des Bundesbruchs zugezogen hätten. Die Bundesregierungen waren allein berechtigt an die Entwicklung des Bundes Hand zu legen, sie mußten von deren Nothwendigkeit überzeugt und zu selbstverläugnenden Entschlüssen hingeführt werden. Die öffentliche Meinung durfte und mußte man hierbei als mächtige Hülfe betrachten, aber kein Staat konnte sich berechtigt glauben, durch dieselbe einen wirklichen Zwang über einen andern ausüben zu wollen. Wer von dem gegenwärtigen politischen Zustand Deutschlands den Maasstab entlehnt, um damit eine Zeit zu messen, die freilich nur fünf Monate hinter uns liegt, der würde eben so viel Unbilligkeit als Unkenntniß an den

Tag legen. Ob man diese unermessliche Veränderung preise oder beklage — das steht fest, daß im November 1847 Preußen sich keine andre Linie für die Aufrichtung des Deutschen Bundes vorzeichnen konnte, als eine solche, welche die Rechte und die Unabhängigkeit der Bundesglieder unverletzt ließ.

Eine weitere Frage ist es: weshalb nicht auf diesem so fest bezeichneten Wege sofort bis zum Aeußersten hin vorgegangen wurde, weshalb das heilsam und nothwendig Erkannte nicht ohne Weiteres in's Leben trat. Die Ursache dieser neuen und verhängnißvollen Zögerung lag nicht blos in den Schwierigkeiten, die sich dem Könige noch an der Schwelle der Ausführung in seinen nächsten Kreisen entgegen stellten. Durch diese wenn auch noch so ehrlich und wohlgemeinten Widersprüche, war der König entschlossen genug diesesmal durchzubringen. Aber von Außen kamen leider Zwischenfälle heran, die man als genügend erachtete, um einen nochmaligen Aufschub in den Deutschen Angelegenheiten zu verlangen.

In der Schweizerischen Eidgenossenschaft war der Bürgerkrieg ausgebrochen, in Italien politische Veränderungen theils eingetreten, theils vorbereitet, die die Existenz der Oesterreichischen Provinzen in diesem Lande bedrohten. Es mochte nicht ohne Grund den Anschein gewinnen, als wolle man die augenblicklichen Verlegenheiten und Gefahren des Kaiserlichen Hofes benutzen, um ihm Zugeständnisse in Deutschland abzubringen. Auf ein theilnehmendes Eingehen in die Bedürfnisse des Bundes war in diesem Augenblicke großer Unruhe ohnehin in Wien weniger als je zu zählen. Der König beschloß daher zunächst eine Verständigung mit Oesterreich über diese Fragen zu erzielen, dann aber, wenn hierin irgend ein Abschnitt erreicht sei, hieran die Deutschen Angelegenheiten zu knüpfen. Als Vorbereitung hiezu sollte Oesterreich alsbald vermocht werden zuzugestehen, daß der Deutsche Bund bei den beab-

ächtigten Europäischen Conferenzen als selbstständige Europäische Großmacht auftrate und an denselben, wenn er es wünsche, durch einen eigenen Bevollmächtigten vertreten werde. Im Vergleich zu den früheren Hergängen, insbesondere zu den Londoner Conferenzen in der Belgischen Sache, mußte ein solcher Eintritt des Bundes in die große europäische Politik allerdings als ein wesentlicher Fortschritt erscheinen. Deutschland und Europa konnten daran erkennen, daß eine neue Zeit für den Bund im Heranbrechen sei.

Es ist nicht die Absicht hier eine Darstellung der Verhandlungen über den Schweizer Zwist zu geben, die sich bis in die ersten Monate des folgenden Jahres hinzogen. Sie sind allgemein sehr ungünstig beurtheilt worden, vornämlich deshalb, weil man die verwickelten Fragen, von denen ein richtiges Urtheil hierin abhängt, ausschließlich auf die Existenz des Jesuitenordens in einigen Cantonen zurückführte — eine einzelne Seite dieser Wirren, deren Bedeutung zwar der Preussischen Regierung keineswegs entgangen ist, die aber nur im Zusammenhange mit andern tiefer liegenden Differenzen zu einer wahrhaft gerechten Lösung gebracht werden konnte. Auch in der Schweizer Frage wird die Zeit nicht fern liegen, wo die Mitwelt zu einer klareren Einsicht und zu einem unbefangenen Urtheil zurückkehrt; man wird sich dann leicht überzeugen, daß es sich nicht um Beförderung des Sieges irgend einer Partei, sondern im Gegentheil nur darum gehandelt hat, überall die rechtliche Ordnung gegen die Gewalt, die Schwachen gegen Unterdrückung durch die Stärkeren zu schützen. Welche Ziele sich die Preussische Regierung hierbei setzte, welcher Mittel sie sich zu bedienen gedachte, dieses wird sie dann kein Bedenken tragen an das vollste Tageslicht zu ziehen.

Sobald im Anfange des Februars die Verhandlungen über die Schweizer Angelegenheiten zwischen den Continental-

mächten einen bestimmten Abschnitt erreicht hatten, nahm König Friedrich Wilhelm IV. die Deutsche Frage wieder auf, und beschloß in kürzester Frist den Wiener Hof zur endlichen Erfüllung dieser größten aller Pflichten aufzufordern. Die Nachricht von dem Umsturze des Juli-Königthums in Frankreich übte auf diesen Entschluß keinen andern Einfluß aus, als daß sie für die Sendung nach Wien die Aufgabe hinzufügte, sich mit dem Kaiserlichen Hofe über die Stellung zu verständigen, welche beide Mächte dem eingetretenen Regierungswechsel gegenüber einzunehmen hätten. Nach der Ansicht Preußens konnte diese Veränderung durchaus keinen Grund abgeben, gegen die neue Regierung eine feindliche Stellung anzunehmen, eben so bestimmt aber mußte sich der Deutsche Bund, mit seinen beiden Großmächten an der Spitze, bereit halten, jeden von Frankreich ausgehenden Angriff mit vereinten Kräften zurück zu weisen. Für diesen letzten Fall waren Verabredungen erforderlich, um die gesammten Streitkräfte in den verschiedenen möglichen Fällen so einzutheilen, aufzustellen und zu gebrauchen, daß Deutschland wirksam geschützt werde. Daß aber ein glücklicher Ausgang eines so weit aussehenden Kampfes nur dann verbürgt werden könne, wenn die Deutschen Regierungen sich auch mit dem Geiste der Nation innig verbündeten, daß dieses nur erreichbar sei, wenn den gerechten, langverzögerten Forderungen derselben wahrhaft genügt werde, hierüber war im Cabinette des Königs kein Zweifel. Gleichzeitig, aber unabhängig von diesen militairischen Uebereinkünften, sollte daher die Regeneration des Bundes mit dem Kaiserlichen Hofe verabart und sofort Hand ans Werk gelegt werden. Die Denkschrift vom 20sten November 1847 wurde als bindende Instruction hiebei zum Grunde gelegt; alle ihre für das gemeinsame Wohl als nothwendig erkannten Forderungen sollten der Gegenstand des Congresses sein, zu welchem Oesterreich und

Preußen Deutschlands Regenten und Minister einladen würden, unverzüglich zusammenzutreten. Wenn der Kaiserliche Hof sich nicht dazu bewegen ließe, diesen Weg mit Preußen zu betreten, so stand der Entschluß fest, dieselben Anträge ohne allen Aufschub allein an die Bundesversammlung zu bringen. Die im Anhange unter C abgedruckte Instruction des Ministers des Auswärtigen, Freiherrn von Canitz, spricht sich über die Stellung Preußens zu den vorliegenden Fragen deutlich aus.

Mit diesen Aufträgen reiste der General von Radowicz am 2ten März nach Wien ab, in einem Momente daher, wo von den Bewegungen, die in mehreren Deutschen Staaten an das Pariser Ereigniß sich angeschlossen, in Berlin noch nicht die Rede sein konnte. Seine Mission fand bei der Kaiserlichen Regierung bereitwillige Aufnahme. Beide Höfe einigten sich über die militairischen Maaßregeln, sowohl über die sofort von der Bundesversammlung zu treffenden Anordnungen für den augenblicklichen Schutz der deutschen Grenzen und Bundesfestungen, als über die eventuellen Leistungen und Operationen bei einem ausbrechenden Kriege.

Als Grundlage für die Berathungen über die Entwicklung des Bundes legte der Preussische Bevollmächtigte am 5ten März ein Memorandum vor, welches sämtliche Punkte der Denkschrift vom 20sten März 1847 umfaßte. Die Kaiserliche Regierung zog diese Anträge in ernstliche Erwägung.

Zunächst handelte es sich darum, ohne alles Zögern das Organ zu bilden, durch welches sämtliche Deutsche Regierungen sich zu gemeinschaftlichen Beschlüssen zu vereinigen vermöchten. Aus den schon früher erwähnten Gründen glaubte man einem Congresse den Vorzug geben zu müssen, auf welchem die Fürsten und ihre Minister, ohne an einzuholende Instructionen gebunden zu sein, unverzüglich das Nothwendige anzuordnen vermöchten. Preußen hatte Frankfurt a./M. zum

Sitze dieses Congresses gewünscht, um denselben in unmittelbare Beziehung zu der Bundesversammlung zu setzen; wegen der Nähe dieses Ortes an der Gränze und den Bewegungen in mehreren Deutschen Nachbarstaaten, zog Oesterreich jedoch vor, Dresden hierzu zu bezeichnen.

Diesem Congressse sollten im Namen beider größeren Regierungen, sowohl die militairischen Maasregeln als auch die umfassende Bundesreform vorgelegt werden. Nur die ersten mußten ihrer Natur nach geheim bleiben; alle Verhandlungen hingegen, die sich auf die Regeneration des Bundes bezogen, sollten zu vollkommener Deffentlichkeit gelangen. Was der Congress als bindende Norm verkündigte, dessen nähere Bearbeitung sollte dann an die Bundesversammlung übergehen und in die Hände der aus allen Bundesstaaten herangezogenen Männer des Vertrauens und der Sachkenntniß gelegt werden.

Eine am 10ten März, vor den politischen Veränderungen in Wien und Berlin, geschlossene Uebereinkunft, verpflichtete beide Regierungen gleichzeitig am 15ten März die Einberufung des Congresses und dessen Zweck öffentlich bekannt zu machen. Diese Anzeige ist, wie sie von den halbamtlichen Blättern beider Regierungen gegeben wurde, in der Anlage D enthalten; sie genügt für jeden Unbefangenen, um den Unterschied in Form und Gegenstand deutlich zu machen, welcher zwischen den beabsichtigten Verhandlungen und früheren Congressen, vielgeschmähten Andenkens, stattgefunden haben würde.

Dieses waren daher die Veranlassungen und die Zwecke des Dresdener Congresses, welchem gegenwärtig so viele Ungunst zugewendet wird. Allerdings beruhte derselbe auf der Voraussetzung, daß die Wiedergeburt des Deutschen Bundes die Aufgabe und der Beruf seiner Regierungen sei. Man hatte lediglich die zu erreichenden Ziele im Auge, und durfte sich nicht berechtigt erachten, sie auf andern Wegen als auf den

durch die Europäischen Verträge und die Bundesverfassung vorgezeichneten zu suchen. Der Gedanke, die Vertretung der allgemeinen Bundesinteressen unmittelbar in die Hände der Völker zu legen, war bis dahin nur in vereinzelt Stimmen zur Sprache gekommen. Vielen konnte es scheinen, als ob diese Vorschläge nur aus einem sehr begreiflichen Unmuth über die bisherige Thatenlosigkeit der Bundesorgane erwachsen seien, und als ob daher dem unzweifelhaften Bedürfnisse entsprochen werden müsse, indem man der Bundesverfassung neues Leben einhauche, statt sie in einem Augenblick zu zertrümmern, wo äußere Gefahr in solchem Maaße drohe.

Als indes der Ruf nach einem Deutschen Parlament durch alle Theile Deutschlands erscholl und mehrere Regierungen selbst sich veranlaßt gefunden hatten, hiezu die Hand zu bieten, so konnten sich die beiden größeren Höfe berechtigt glauben, auch hierauf ihre Vorschläge zu richten. Der letzte Act der in Wien gepflogenen Verhandlungen ist eine Punktation, durch welche Oesterreich und Preußen übereinkommen, auf eine ausgedehnte Revision der Bundesverfassung gemeinschaftlich anzutragen. Neben den bisherigen engern Bundestag sollte eine weitere Bundesversammlung treten, zu welcher jeder Staat eine entsprechende Zahl von ständischen Deputirten nach der Wahl der Kammern zu senden habe. Dieser weiteren Bundesversammlung verblieben dann: die Abänderung der Grundgesetze des Bundes, die organischen Bundeseinrichtungen, die gemeinnützigen Anordnungen, die Entscheidung über Krieg und Frieden, die Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund und die Controлле aller Bundesausgaben. Sie würde in der Regel die ersten drei Monate im Jahr zusammengetreten sein, insofern sie nicht durch außerordentliche Bedürfnisse anderweitig einberufen werden müßte; in der Abstimmung war sie von den einzelnen Regierungen völlig unabhängig, allein an ihre eigene

Verantwortlichkeit gewiesen. Ihr lag es ob, die Instructionen zu ertheilen, nach welchen der Bund im Auslande durch seine diplomatischen Agenten zu vertreten sei. Die Frage, welche ferneren Veränderungen der Bundesverfassung erforderlich und nützlich seien, blieb den Verhandlungen der nächsten weiteren Bundesversammlung vorbehalten.

Dieselbe Punktation zählte auch die mehrfach erwähnte Reihenfolge sämtlicher Maasregeln und Institutionen auf, welche auf den Gebieten des Rechtsschuzes, der Wehrhaftigkeit und der materiellen Interessen im Deutschen Bunde zur Ausführung zu bringen seien. Sie ist, ehe eine Kenntniß der Vorgänge zu Berlin nach Wien gelangt sein konnte, am 19ten März von dem Preussischen Bevollmächtigten, vorbehaltlich der Genehmigung seines Hofes, vorgelegt und von Seiten des Kaiserlich Oesterreichischen Ministeriums des Auswärtigen bereitwillig angenommen worden.

Es ist klar, daß wenige Tage nachher der Zusammentritt eines Congresses der Deutschen Regierungen als unausführbar erkannt werden mußte.

Daß es auf den jetzt eröffneten Wegen gelingen möge, die Wohlfahrt des gemeinsamen Vaterlandes dauernd zu fördern, die Freiheit und Ordnung in seinem Innern zu befestigen, seine Sicherheit gegen die Gefahren von Außen zu erreichen, dieses wird der uneingeschränkte aufrichtige Wunsch jedes Deutschen sein, der das Heil seines Landes höher stellt als den Triumph der politischen Ansicht, welche er für die richtige zu halten sich in seinem Gewissen gedrungen gefunden.

Niemanden ist es gestattet lediglich nach dem Erfolge zu urtheilen, Jedem aber sich auf die Redlichkeit seines Willens, die Reinheit seiner Absichten zu berufen. Diese in den Handlungen Königs Friedrich Wilhelm VI. gegen Deutschland nachzuweisen, war der Zweck der vorstehenden treuen Darstellung;

im Bewußtsein strengster Wahrhaftigkeit darf sie schließen wie sie begonnen: Weder die Französische Umwälzung, noch die Bewegungen in andern Deutschen Staaten, noch die Vorgänge in Berlin selbst haben den Entschluß Friedrich Wilhelms IV. zur Regeneration des Deutschen Bundes hervorgerufen; er stand in dem Könige fest seitdem er zur Regierung gelangte, und war zur Ausführung gereift, ehe irgend eine sonstige Anregung hinzutrat.

A.

Denkschrift

über die vom Deutschen Bunde zu ergreifenden
Maasregeln.

Berlin, den 20sten November 1847.

I.

Aus der Entstehungsgeschichte des Deutschen Bundes ist genugsam bekannt, unter welchen Einflüssen diese neue Gestaltung ins Leben trat. Schon der Nieder Vertrag und die sich hieran anschließenden Pakte mit den Süddeutschen Staaten hatten eigentlich jeden gesunden und heilsamen Aufbau des neuen Gemeinwesens unmöglich gemacht. Das Kaiserthum wieder herzustellen ward unthunlich erachtet, eine andere Form für die organische Gliederung der natürlichen Verhältnisse nicht aufgefunden. Man trieb den Schulbegriff eines rein völkerrechtlichen Vereins auf die Spitze, und ging demgemäß von einer abstracten Selbstständigkeit und Parität aller Deutschen Staaten aus; alle Schwierigkeiten eines solchen Bündnisses wurden umgangen statt sie zu lösen. Den eigenen ferneren Verhandlungen sämmtlicher Betheiligten gab man diejenigen Anordnungen anheim, die ihnen als bindende Normen von vorneherein erteilt werden mußten.

Die erste Periode der Bundesgeschichte, die man bis in die Jahre 1820 bis 23 ausdehnen kann, ist durch das unverhüllte Vorwalten des Partikularismus der einzelnen Regierungen bezeichnet. — Mißtrauen, oft sogar nur vorgebliches, gegen die Absichten der beiden großen Bundesglieder, charakterisirt diese Epoche. Der Souveränitätsschwindel, der ganze Bodensatz des Rheinbundes wurde thätig, nachdem er sich eben von Napoleons Faust, und der Bestürzung über seinen Fall erholt hatte. Daher waren es auch vorzugsweise manche Süddeutsche Regierungen, in welchen das Streben sich zu conföderiren, und hierdurch ein Gegengewicht gegen Oesterreich und Preußen zu bilden, offen zu Tage trat. — Als Mittel diente die Verdächtigung aller Schritte der Schutzmächte, das Liebdügeln mit den Stichworten der Zeit, und die Anknüpfung von Verbindungen im Auslande.

Das Uebermaaß dieser auflösenden Tendenzen führte eine Reaction herbei, zu welcher die Europäischen Congresse und der Ausgang des Spanischen und Italienischen Krieges mitwirkten. — Die Wiener Schlußakte hat neben großen Mängeln doch das Verdienst, daß eine Reihe von Fragen, die man bis dahin beseitigt hatte, eine Art von Lösung erhielten.

Raum waren jedoch die Gefahren des Separatismus einigermassen zurückgetreten, als auch die Eifersucht Oesterreichs gegen Preußen wieder in erhöhtem Maaße hervortrat, und dieser Periode, die bis in das Jahr 1830 reicht, ihren Stempel aufdrückte. Diese Gegenwirkung hob alle Aussicht auf, irgend etwas für Deutschland Dienliches aus dem Bunde hervorgehen zu sehen. Daher das Erwachen der Neigung, dasjenige durch Specialvereinbarungen zu erreichen, wozu sich der Bund als untauglich auswies. Die Entstehung des Zollvereins ist der größte Beleg hierzu; die ganze Bedeutung dieser tiefgehenden Anomalie in dem Bundesleben, darf nicht

übersehen werden, wenn dessen Vortheile hervorgehoben werden. Es war der erste Riß in das Werk von 1815, die erste Erklärung, daß man an dessen Belebung verzweifle, und bis auf den heutigen Tag sind diese Wirkungen noch zu verspüren.

Das Jahr 1830 und die Julirevolution hätte für die Bundesgemeinschaft überaus wohlthätig werden können. Die nächsten Wirkungen waren, Oesterreich wieder Preußen zu nähern, und die kleineren Staaten von der Gefahr ihrer Isolirung zu überzeugen. Es boten sich sofort zwei große Momente für die politische Geschichte des Bundes dar: Braunschweig und Luxemburg. Was der Bund seinen Gliedern zu sein vermöge, welchen Gewinn er in die Waagschale gegen die geforderten Opfer lege, was er Europa gegenüber bedeute, Alles dieses stand auf dem Spiele. Beides waren Lebensfragen. Die erste entschied über den innern Schutz, die andere über den äußeren Schutz, welchen der Bund den Fürsten und Völkern gewähre. In Braunschweig hätte der Aufruhr durch Bundeseinschreitung gehoben werden müssen, gleichzeitig aber auch die ganze Strafe den Fürsten treffen, der durch seine nichtswürdige Regierung allein denselben verschuldet hatte. In Luxemburg mußte Europa erkennen lernen, daß einem Deutschen Bundesgliede durch keinerlei diplomatische Verhandlungen auch der geringste Theil seines Gebietes entrisfen werden könne, daß die Bundesgrenze unter keinem Vorwande angetastet werden dürfe.

Statt dessen sind die Antworten auf diese Fragen die Nächstesten gewesen; das Urtheil über den Bund war hierdurch gesprochen. Was den aus der Julirevolution hervorgegangenen Bewegungen in den Deutschen Staaten gegenüber geschah, war immer nur ein Beharren in dem System bloßer Negation, ein fruchtloser und bedauernswerther Versuch durch Bundes-

beschlüsse, Polizei, Censur und Untersuchungscommissionen sich einer Gefahr zu erwehren, die nur durch positive lebenskräftige Thaten beschworen werden konnte. Die Stellung des Bundes zu der Hannover'schen Frage ist das letzte Glied in diesem unheilvollen System; der Schaden, den die Incompetenzklärung in einer solchen, den ganzen Rechtszustand Deutschlands berührenden Sache verursacht hat, ist völlig unberechenbar.

An das Jahr 1840 knüpft sich die Erinnerung an einen Aufschwung des deutschen Volksgefühles, wie er kaum noch als möglich erachtet werden durfte. Oesterreich und die kleineren Deutschen Staaten konnten sich dieser mächtigen Einwirkung nicht entziehen. Die Stimme Preussens fand augenblickliches Gehör, ein großer Fortschritt auf dem Gebiete der Wehrhaftigkeit gegen den äußeren Feind ist errungen worden. Alles dieses schwebt in frischem Gedächtniß, zugleich aber auch, wie bald auf diesem Wege eingehalten worden. Sobald die erste Gefahr vorüberging, trat Alles sofort wieder in die bisherige Apathie, in die tiefe Abneigung gegen jede Lebensäußerung des Bundes zurück. In den kleineren Staaten ist hie und da einige Erinnerung wach geblieben; die stets wachsenden inneren Gefahren haben der Betrachtung Eingang eröffnet, daß die eigenen Kräfte zu deren Abwehrung nicht hinreichen, daß die Gesamtheit sich voranstellen und dem Einzelnen den Anstoß und den Nachdruck geben müßte, den er selbst nicht besitzt. Aber diese Regungen bleiben um so mehr ohne Frucht, weil sie immer wieder von der Besorgniß gelähmt werden, daß das Eingreifen des Bundes der einzelnen Machtvollkommenheit Eintrag bringen könne.

Aus allem diesem ist nun der beklagenswerthe Zustand des Bundes erwachsen, der offen vor Jedermanns Augen liegt. Auf die Frage: was hat der Bund seit den 32 Jahren

seines Bestehens, während eines fast beispiellosen Friedens gethan für Deutschlands Kräftigung und Förderung, ist keine Antwort möglich. Der Schaden, der hieraus erwächst, ist unabsehlich. Es mag dabei noch ganz von den materiellen Nachtheilen, so fühlbar sie auch sind, abgesehen werden; schon der moralische Schaden, die Wirkung auf die Gesinnung und Stimmung der Nation ist übergroß. Alles Interesse, alle Lebensregung der Zeit hat sich ausschließlich auf die politischen und kirchlichen Händel geworfen. Die gewaltigste Kraft der Gegenwart, die Nationalität, ist die gefährlichste Waffe in den Händen der Feinde der rechtlichen Ordnung geworden. Diese Thatsache ist es, die in ihrer ganzen unverhüllten Schärfe erkannt werden muß, wenn von irgend einer Einsicht in die Gefahren der Zeit die Rede sein soll. Durch alle Gemüther zieht die Sehnsucht nach einem, an innerer Gemeinschaft wachsenden Deutschland, das nach Außen mächtig und geehrt, nach Innen erhaben und einträchtig sei; es ist dieses noch immer der popularste und gewaltigste Gedanke der in unserm Volke lebt. Ja, es ist der einzige, der noch außerhalb und über den Partheien steht, der einzige, dem die Gegensätze des Stammesunterschiedes, der kirchlichen Scheidungen und der politischen Doktrinen sich noch unterordnen. Es ist daher auch der einzige auf welchem noch eine feste Staats- und Lebensordnung zu errichten ist, das einzige Bett in welches die verheerenden Strömungen der Partheienkämpfe abgeleitet werden können. Jeder andere Versuch mit den bisherigen Mitteln, in den bisherigen Formen wird als ungenügend erfunden werden, zu unersegllichem Schaden aller Theile!

Ist diese Betrachtung richtig, so ist sie es doppelt für Preußen. Preußen ist durch den Lauf der Begebenheiten in die Europäische Pentarchie gelangt, und wird diese ihm zugewiesene Stelle behaupten müssen und wollen. Aber wie wehrhaft und kräftig

es auch sei, immer kann nicht verkannt werden, daß es in der Vereinzelnung nicht gleiches Gewicht bei den großen Welt-
händeln in die Waagschaale zu legen vermag, wie die andern
vier Staaten. Nur in der festesten innigsten Verbindung mit
dem übrigen Deutschland kann es die Ergänzung der Kräfte
finden, deren es bedarf. Daß Deutschland mächtig und ein-
trächtig dastehe, dieses ist die Lebensfrage für Preußen, die
oberste Bedingung seiner eigenen Existenz. Oesterreich befindet
sich hierin in einem wesentlich verschiedenen Verhältnis; es ist
zu tief in die Welthandel verflochten, zu fremd allen engeren
Deutschen Interessen, Freuden und Leiden, um sich auf diese
Linie zu beschränken. Nur eine Macht, die da steht und fällt
mit Deutschland, kann hier eine wahre moralische Autorität
ausüben; dieses fühlt mehr oder minder dunkel Jedermann,
und eine solche Autorität wird nicht eher entstehen bis Preußen
nothgedrungen in dem Bewußtsein, daß es nur allein das
Beste des Ganzen sucht, die am Boden schleifenden Zügel
aufnimmt. Es handelt sich dabei nur darum den Anstoß zu
geben, den Weg zu eröffnen, auf dem Deutschland seine Wie-
dergeburt erwarten kann; ist dieses neue Leben erst wirklich
erwacht, so ist auch Preußens Mission erfüllt und die unent-
behrliche Centralautorität im Bunde, wird ihre verfassungs-
mäßige Gestalt durch freie Vereinbarung Aller erhalten.

Was seit Entstehen des Bundes eine der obersten politi-
schen Aufgabe für Preußen gewesen wäre, ist es in noch weit
erhöhetem Maasstabe seit der Thronbesteigung Sr. Majestät
des Königs. Der König bedarf auf seinen Wegen mehr als
je ein anderer Regent, des Vertrauens, der Sympathie, ja der
Begeisterung seines Volkes. Gegenwärtig, nachdem der politi-
sche und kirchliche Partheienkampf das Feld seiner besten und
reinsten Absichten verwüstet hat, giebt es hierzu nur noch ein
mögliches Mittel: daß der König sich mit dem besseren Geiste

der Nation verbünde, indem er als Vorseher für ihre theuersten Güter und Wünsche vorantritt. — Der König muß Preußen in und durch Deutschland gewinnen, der Gewinn ist dann sogar ein doppelter. — Es ist sehr spät hierzu geworden, unwiederbringliche Jahre sind verfloßen, jedes davon hat einen Theil des Segens mit sich hinweggenommen, jedes hat es um so schwieriger, um so unsicherer gemacht, den Rest davon noch zu erringen. Es ist höchste, vielleicht letzte Zeit, um die Hand anzulegen!

II.

Der deutsche Bund hat wie alle Institutionen dieser Art, zwei Seiten oder Zwecke. Er soll die Nachtheile abwehren, und die Vortheile verschaffen, die der Einzelne, auf eigene Kräfte beschränkt, nicht vermag. Beide Zwecke liegen gleichmäßig in seinem Wesen; das mehr oder minder deutliche Hervorheben derselben in den Verträgen kann jene höhere Verpflichtung weder vermehren noch verringern. Mehr als je, tritt die unbedingte Nothwendigkeit entgegen, über den Buchstaben hinaus die welthistorische Aufgabe des Bundes, die beide Zwecke umfaßt, zu lösen.

Der erstere, der negative Zweck, wird durch den Schutz erfüllt, den der Bund gegen Verletzungen und Störungen gewährt, die das Ganze oder einzelne Staaten erleiden könnten. Zunächst also Schutz des Rechtsstandes der Regierungen gegen Verletzungen von Außen oder Innen. Dann Schutz der Unterthanen, als Einzelne oder Corporationen, gegen widerrechtliches Verfahren ihrer Regierungen. Dieser doppelten Aufgabe entsprechen nach Außen hin die Bundesanordnungen über die Kriegsverfassung und die auswärtigen Verhältnisse, nach Innen die Einrichtung der Austrägalinstanzen, des Schiedsgerichts, und die Competenz der Bundesversammlung

für die unter Bundesgarantie gestellten Beschwerden und bei verweigerter Justiz.

Summarisch betrachtet, leuchtet ein, daß für den Schutz nach Außen und für die politische Sicherheit nach Innen, hierdurch viel geschehen ist. Für den eigentlichen Rechtsschutz durch die Gesamtheit aber nur wenig, ja daß insbesondere die wichtigsten und verhängnißvollsten aller Conflict, die Streitigkeiten zwischen Regierungen und Ständen, noch ohne rechtlichen Ausweg auf Bundeswege dastehen. Die durch die Wiener Conferenzen von 1831 instituirten Schiedsgerichte haben sich, wie vorauszusehen war, als gänzlich nutzlos erwiesen. Und dennoch liegt eben hierfür das allerdringendste Bedürfniß vor. Die ausgebildete Repräsentativverfassung, die auf der absoluten Herrschaft der Majoritäten beruht, schlichtet die Conflict zwischen Regierungen und Volksvertretern durch Wechsel der Personen und des Systems; Staaten hingegen, welche wie alle Deutschen, dem Principe der Volkssouveränität nicht Raum geben, bedürfen schlechterdings eines rechtlichen Austrages solcher Streitigkeiten, in welchen die vorläufige Entscheidung der Regierung immer nur ein Provisorium zu constituiren vermag.

Wenn schon der negative Zweck des Bundes nur unvollkommen erreicht worden, so ist für den positiven Zweck desselben schlechterdings gar nichts geschehen. Leider kann selbst nicht vorausgesetzt werden, daß dieses bloß unbewußt also ergangen sei. Der 6te und 7te Artikel der Bundesacte zeigen, daß wo es auf „gemeinnützige Anordnungen“ des Bundes ankommt, zwei Drittheile der Stimmen in Pleno zur Beschlußfassung hinreichen sollen. Raum waren seitdem fünf Jahre verflossen, so bestimmte statt dessen die Wiener Schlußacte in ihrem 64sten Artikel, „daß der Bundesversammlung überlassen bleibe, in dergleichen Vorschlägen ihr Bestreben dahin zu

richten, daß eine freiwillige Vereinbarung unter den sämtlichen Bundesgliedern bewirkt werde.“ Daß hierdurch jede Möglichkeit zu heilsamen Bundesmaaßregeln dieser Art von vorneherein abgeschnitten wurde, bedarf keines Beweises. Bei einer solchen Disposition der oberen Bundesleitung und einer solchen Stimmung der andern Bundesglieder nimmt es daher nicht Wunder, daß 32 Jahre verfließen konnten, ohne daß auch nur ein einziges Lebenszeichen der Bundesversammlung erschienen wäre, aus welchem die Nation hätte entnehmen können, daß ihre dringendsten Bedürfnisse, ihre wohlbegründetsten Ansprüche und Wünsche im Rathe des Deutschen Bundes irgend eine Beachtung fänden.

Dieses Gefühl hat unfäglichen Schaden gethan, hat die Gemüther der Ruhigen erkaltet und abgewandt, die der Heftigen gereizt und erbittert, den Bössartigen aber den wirksamsten Hebel dargeboten, um die Massen mit Verachtung gegen den Bund, mit tiefem Groll gegen seine Glieder zu erfüllen: eine Stimmung, die mit nur zu begründeter Sorge in die nahe Zukunft blicken läßt.

Wenn demnach die Frage aufgeworfen wird: was ist zu thun durch und für den Bund? so geht die Antwort in die drei Richtungen:

- die Wehrhaftigkeit stärken;
- den Rechtsschutz ordnen und ergänzen;
- die materiellen Bedürfnisse befriedigen.

Alles dieses aber nicht durch kleine, halbe, zaghafte Maaßregeln, sondern durch Bundesinstitutionen im großen Style; fähig, die allgemeine Theilnahme Deutschlands zu fesseln und das nationale Gefühl mächtig zu ergreifen.

Selbst eine weitere Bedingung muß noch hinzutreten, wenn ein wahrhafter Erfolg erreicht werden soll. Allerdings ist es eine allgemeine Regel, daß man nichts beginne ohne des

Endes sicher zu sein, und eine weitere Regel verlangt, daß man stets mit dem Anfange anfange. Dennoch giebt es Lagen, in denen man mit dem Ende beginnen, und zu diesem dann erst den Anfang und die Mittelglieder suchen muß, wenn überhaupt etwas erreicht werden soll. Es ist dieses sogar fast immer der Fall in aufgeregten verstimten Zeiten, in Zeiten, in welchen eine Parthei vorhanden ist, die das entschiedene Interesse hat, jene Ziele zu verleiden. Auch die beste Absicht verfehlt dann ihr Ziel, weil das Endresultat schon im Voraus bezweifelt, begeistert, unterwühlt, verfälscht wird. Man erreicht das Ziel entweder gar nicht, oder es hat jede Frucht, jeden Segen schon vorweg eingebüßt. Bei den Bundesangelegenheiten tritt dieser Fall nur zu sehr ein. Die Nation und zwar in allen ihren politischen und kirchlichen Schattirungen ist im hohen Grade mißstimmt und ungeduldig; die destructive Parthei lebt und webt in diesem fruchtbaren Boden; sie muß vor Allem wünschen, daß nichts construiert werde durch die Regierungen.

Hier wird daher unter den einmal gegebenen tief erschütterten Verhältnissen nichts helfen als das umgekehrte Verfahren. Man fange mit dem Ende an, man spreche kühn und laut aus, was geschehen soll, und daß die Realisirung desselben zu bestimmten Terminen freistehet. Dann erst berathe man die Mittel und Wege zur wirklichen Ausführung.

Für diese Ausführung sind sofort besondere Commissionen der Bundesversammlung zu bilden, und Sachverständige aus allen Theilen Deutschlands zu deren Arbeiten zuzuziehen. — Hieraus erwächst zugleich der unschätzbare Vortheil, die besten geistigen Kräfte Deutschlands in unmittelbarem Zusammenhang mit der Thätigkeit der Bundesorgane zu bringen, und das lebendigste Interesse für dieselben in allen Ständen und Landen rege zu machen. Was an der jetzt so laut erschallenden Forderung nach einer Theilnahme „des Volkes“ an den Bundes-

geschäften unbezweifelt Dienliches ist, würde durch jene Einrichtung in großem Maaßstabe realisirt.

Die Annahme der einzelnen Gesetzesentwürfe geschehe durch einfache Majorität der Bundesversammlung, und die Beschlüsse werden wo immer möglich, in der anberaumten Frist zugleich mit allen Verhandlungen publicirt.

III.

Um zu dem oben bezeichneten Ziele zu gelangen, traten vornämlich zwei Hindernisse entgegen:

Das bisherige System Oesterreichs in Bezug auf den Bund;
Der Souveränitätsschwindel und Egoismus der einzelnen Regierungen.

Es wird sich zunächst darum handeln, das Erstere nach seinem ganzen Umfang zu betrachten.

Wie wichtig das Einverständniß Preußens mit Oesterreich in den Bundesangelegenheiten ist, bedarf keiner Erörterung. Dieser Zusammenhang hat an und für sich eine hohe Bedeutung als Glied und Aeußerung der engen Allianz zwischen beiden Höfen überhaupt; er ist andrerseits das beste Mittel um den Partikularismus andrer Bundesglieder zu überwinden. Es giebt kaum einen wahren und großen Fortschritt für Deutschland, wenn Oesterreich sich dem entzieht; nur im äußersten Falle darf die innigste Gemeinschaft mit dem alten Kaiserstaate momentan aufgegeben werden.

Wo beide großen Höfe gleiche Interessen und Ueberzeugungen haben, ist dieses Einverständniß leicht zu erreichen. Die Frage ist nur, was zu geschehen habe, wenn ihre Absichten auseinander gehen. Es kann dann nur einer von den drei folgenden Wegen eingeschlagen werden. Entweder Preußen opfert seine Ueberzeugung der Oesterreichischen auf, und zwar

ist es gleichgültig, ob dieses direct geschehe, oder durch gestattetes Hinausschieben, oder durch Verwässern und Abschwächen der eigentlichen Absicht. Oder Preußen nöthigt Oesterreich, seine Ansicht anzunehmen und zu befolgen. Oder endlich, Preußen geht seinen Weg allein.

In den seit Gründung des Bundes verfloffenen Jahren, ist ersteres stets geschehen, sei es in der einen oder der andern jener Formen. Erst in letzter Zeit, bei Gelegenheit der Pressefrage und der Veröffentlichung der Protocolle, ist Preußen von diesem langjährigen Herkommen abgewichen und weil dieses in der Bundesversammlung unmittelbar hervortrat, sofort in eine Mißstimmung mit Oesterreich gekommen, die den Erfolg jener beiden Maaßregeln sehr zweifelhaft macht.

Kommt es nunmehr darauf an, daß Preußen seinen neuen Weg betrete, so mag sich hierzu eine Stufenfolge empfehlen, die kein Zwischenglied überspringt, allenthalben das Einfachere dem Verwickelteren, das Mildere dem Schärferen vorhergehen läßt, aber sich dabei bewußt bleibt, daß das, als nothwendig erkannte Ziel unabänderlich gesteckt ist.

A. Man wird zuerst mit allen Kräften dahin streben, Oesterreich zur richtigen Erkenntniß der Sachlage und zum gemeinsamen Gange mit Preußen hinzuführen. Die Aufgabe ist sehr schwierig, aber nicht unmöglich; der König hat die Macht der Wahrheit und seine reine Absicht für sich; Er weiß, daß Er nichts sucht und will als dasjenige, was ganz in gleichem Maaße auch der Oesterreichische Hof wollen müßte, wenn er sich aus der bisherigen Gleichgültigkeit zur Einsicht in sein wahres Wohl erhöbe. Die früheren Erfahrungen können hiergegen nicht als vollgültiger Einwand gelten. Man hat dem Oesterreichischen Cabinette gegenüber in den Deutschen Sachen noch nie diese Sprache geführt: das Herabsehen von der Höhe besonnener Weisheit auf das unruhige Treiben

der Ideologie würde sich wahrscheinlich legen, sobald ihm der nüchternste Ernst scharfüberlegter Vorsätze entgegenträte. Alles Widerwillens gegen die Regungen des Geistes, aller Verkünderung, alles traditionellen Nihilismus unerachtet, möchte man es doch nirgends darauf ankommen lassen, daß die welthistorische Anregung zur Wiedergeburt Deutschlands von Preußen allein ausgehe. Man würde sich zuletzt, wenn auch noch so unwillig im Principe anschließen, vielleicht nur noch versuchen, durch Zögerungen, halbe Zugeständnisse hinzuhalten, durch Verwässern und Abhandeln den Geist zu verflüchtigen. Dann wird es allerdings gelten festzuhalten, alle wesentlichen Glieder des Systems in ihrem organischen Zusammenhange durchzufechten.

B. Gelänge es zu einem, wenn auch nicht aufrichtigen, doch genugsam bindenden Einverständnis durchzudringen, so würden dann die ferneren gemeinsamen Schritte zu vereinbaren sein. Im Allgemeinen bieten sich hier zwei Verfahren an: Man wird entweder das Ganze sofort in die Bundesversammlung bringen können, oder die eigentlichen Normen zuerst auf einem Ministercongresse feststellen. Wenn darauf zu zählen ist, daß Oesterreich den ernstlichen Willen hat, seinen Zusicherungen treu zu bleiben, so scheint die Einberufung eines Congresses nach den 17 Stimmen des engeren Rathes in ähnlicher Weise, wie die Wiener Verhandlungen des Jahres 1820 gepflogen wurden, vorzuziehen zu sein. Die hierdurch kundgegebene Scheidung zwischen der Feststellung der obersten Normen und den Modalitäten der Ausführung entspricht ganz der Natur der Sache, und es kann nur dienlich sein, wenn das Interesse der Nation sofort durch eine augenfällige große Maasregel in Anspruch genommen wird. Wenn hingegen die Aufrichtigkeit des erzielten formalen Einverständnisses irgend

bezweifelt werden muß, so ist es günstiger, den eigentlichen Wahlplatz gleich in die Bundesversammlung zu verlegen.

Die Aufgabe des Congresses oder der vorbereitenden Thätigkeit der Bundesversammlung würde es nun sein, die Linie festzustellen, auf welcher der Bund sein neues Leben finden soll. Das Feld, das sich hierzu aufthut, ist sehr reich. Wenn in Nachstehendem versucht wird, eine Reihe von Gegenständen anzudeuten, welche dem praktischen Bedürfniß und der nationalen Aufrichtung zugleich entsprechen, so macht diese Aufzählung keinen andern Anspruch als an bestimmten Beispielen zu zeigen, welcher Art die Forderungen sind, die der Bund zu erfüllen haben würde. Jeder dieser Punkte unterliegt natürlich erst der sachgemäßen Erwägung im Einzelnen und es ist nicht zu bezweifeln, daß diese sowohl manche derselben beseitigen, als andere noch hinzufügen werde.

Die Vorbereitungen.

- 1) Die Pressgesetzgebung mit Wegfall der Censur.
- 2) Die Deffentlichkeit der Protocolle.

Die Institutionen.

(Auf dem Gebiete der Wehrhaftigkeit)

- 1) Organische Einführung der allgemeinen Inspicirungen von 4 zu 4 Jahren.
- 2) Uebungen der gemischten Corps unter sich, und in Verbindung mit Preußen und Oesterreich.
- 3) Vereinigung über die Reglements.
- 4) Vereinigung über die Kaliber.
- 5) Bundesfeldzeichen; hieran geknüpft das Bundeswappen.

(Auf dem Gebiete des Rechtsschutzes.)

- 1) Einsetzung eines obersten Bundesgerichts für alle Streitigkeiten zwischen Regierungen, Ständen, Privaten, die auf staatsrechtlichem Titel beruhen.
- 2) Gemeinschaftliches Strafrecht und Strafverfahren.
- 3) Gemeinschaftliches Handelsrecht und Creditordnung.
- 4) Gemeinschaftliches Wechselrecht.
- 5) Allgemeines Heimathsrecht.
- 6) Anerkennung voller Freizügigkeit.

(Auf dem Gebiete der materiellen Interessen.)

- 1) Vereinbarung über gemeinschaftliche Maße und Gewichte.
- 2) Vereinbarung über eine allgemeine Münze.
- 3) Vereinbarung über eine allgemeine Postordnung.
- 4) Vereinbarung über eine allgemeine Eisenbahnordnung.
- 5) Feststellung des freien Verkehrs mit sämtlichen Lebensmitteln.
- 6) Ausgleichende Aufhebung der Wasserzölle.
- 7) Vereinbarung über einen allgemeinen Schiffahrtsvertrag.
- 8) Anordnung von Bundesconsulaten.
- 9) Regulirung der Auswanderung und der Colonisation.
- 10) Ausdehnung des Zollvereins auf den Bund.

Selbst wenn bei manchen dieser Anordnungen der materielle Nutzen geringer als die zu überwindenden Schwierigkeiten sich darstellte, so würde ihr moralischer Werth unschätzbar sein. Schon das bloße Bewußtsein des Gemeinsamen, Deutschen, würde auf das Selbstgefühl der Nation, auf die Achtung des Auslandes einen Einfluß ausüben, der jedes Opfers werth ist. Aber es muß stets hierbei wiederholt werden: nicht das Vereinzelte, das vom Drange materieller Bedürfnisse Abge-

rungene, gewährt solche Resultate, sondern lediglich eine allgemeine Aufrichtung des Geistes im Bunde, bei welcher alle jene neue Institutionen nur als nothwendige Folgerungen erscheinen.

Wie schon früher erwähnt, so würde der erste Abschnitt sich darauf beschränken, bloß die Normen festzustellen und auszusprechen. — Der Congress und die Bundesversammlung verkündeten daher beispielsweise:

„der deutsche Bund erhält einen obersten Gerichtshof für alle Streitigkeiten aus staatsrechtlichem Titel. — Dieses Gericht tritt am 1sten Januar 1850 in Wirksamkeit. Die Bundesversammlung wird zur Ausführung dieses Beschlusses eine Specialcommission niederlegen, zu welcher in erforderlicher Zahl Sachverständige gezogen werden.“

C. Der im Obigen angedeutete Weg ging von der Voraussetzung aus, daß es gelingen werde, den Oesterreichischen Hof zu gemeinschaftlichem Handeln zu bewegen. Von vorne herein wird jedoch auch der Fall ernstlich in's Auge gefaßt werden müssen, daß Oesterreich sich durchaus weigere, hieran Theil zu nehmen. — Wie rein und selbstlos auch die Absichten des Königs bei dieser großen Anregung sind, wie aufrichtig er auch wünschen möge, daß Oesterreich überall vortrete und in der Wiedergeburt Deutschlands den ihm gebührenden Platz einnehme, wer kann dafür stehen, daß nicht dennoch neues Mißtrauen erwache oder die bisherige Abneigung gegen allen Fortschritt sich als unüberwindlich zeigen werde! Wenn Preußen dann seiner Pflicht gegen diesen alten und theuern Verbündeten volle Genüge gethan, wenn es alle Mittel, alle Vorstellungen erschöpft hat, so wird es im höchsten Interesse seiner selbst, wie des gesammten Vaterlandes, ja Oesterreichs selbst, den schweren Weg allein aber getrosten Muthes zu betreten haben. —

Das Erste, was sich dann darbietet, ist, daß Preußen dasselbe, welches man in Wien zurückgewiesen, nunmehr im eigenen Namen unmittelbar der Bundesversammlung vorlege. Zuerst eine eindringende unumwundene Erklärung über den gegenwärtigen Zustand und die Gefahren des Bundes, hieran die gesammte Reihenfolge der positiven Anträge geknüpft. Man kämpfe sie durch, mit äußerster Energie, unbeugsam und scharf, verstatte keinerlei Verschleppung oder Verflüchtigung des Inhalts. Ob gleichzeitig oder vorher noch eine besondere Verständigung mit einzelnen Bundes-Regierungen einzuleiten sei, ist eine Frage, die füglich noch einer weiteren Erörterung vorbehalten bleiben kann.

D. Wie schmerzlich es auch sei, so wird doch auch der Fall fest angeschauet werden müssen, daß der Einfluß von Wien, und die selbstsüchtigen Triebe einzelner Regierungen es unmöglich machen könnten, auf dem Bundestage irgend etwas Gedeihliches zu erzielen. Preußen fände sich dann in der schmerzlichen Lage jeder Verantwortlichkeit dafür enthoben zu sein, wenn es das schlechthin Nothwendige nunmehr außerhalb seiner bisherigen Allianzen und außerhalb des formalen Bundesweges verfolgt. Gegen den Widerstand Oesterreichs und gegen den üblen Willen anderer Regierungen anzukämpfen, giebt es dann nur ein Mittel, aber dieses ist vollkommen genügend: die Verbindung mit dem bessern Geiste der Nation. Deutschland erfahre und wisse, was der König gewollt und gethan, es erkenne, daß seine heiligsten Interessen, sein theuerstes Sehnen und Verlangen auf dem Throne Preußens einen Vertreter gefunden habe; Deutschland lerne den Fürsten lieben und vertrauen, der seine eigene Existenz einsetzt für das Wohl des gemeinsamen Vaterlandes, es gewähre ihm auf seinem mühsamen Wege die mächtigste Hülfe der Zeit: die offene Zu-

stimmung eines Volkes von 40 Millionen! — Der König trete vor seine Stände und lege ihnen volle Rechenschaft ab, über seine Schritte in Wien und Frankfurt. — Es ist eine entschieden irrige Ansicht, als stände einer solchen Eröffnung irgend ein bundesrechtliches Hinderniß entgegen. Nicht die Protocolle der Versammlung oder die Aeußerungen anderer Regierungen sind es, um deren Veröffentlichung es sich handelt; über seine eignen Schritte steht Preußen jede freie Befugniß zu.

Hiermit gehe Hand in Hand die literarische Oeffentlichkeit im ausgedehntesten Maasstabe; es ist ein schon früher oft berührtes Thema, welche große Action die Preussische Regierung auf diesem Wege auszuüben befähigt wäre. Was hierin bis jetzt geschehen, ist weniger als unzulänglich. Auch hier können nur ein zusammenhängender Gedanke und umfassende Mittel der Ausführung ein wahrhaft gedeihliches Resultat liefern.

E. Wenn der Geist der Nation selbst als Bundesgenosse des Königs sich erhebt, dann ist der Moment gekommen, um durch Specialvereine zu erreichen, was auf dem Bundeswege unmöglich war. Jede der oben angeführten Institutionen im Einzelnen, oder auch mehrere in Verbindung, können der Gegenstand von Vereinigungen werden, die bald genug den größeren Theil von Deutschland umfassen werden. Immer aber müßte es dabei das unverwandte Ziel der Preussischen Staatsthätigkeit bleiben, dann, wenn in Wien und Frankfurt ein besserer Geist emporwächst, diese Specialvereine wieder zum Eigenthume des Bundes zu machen, und in ihn zu verschmelzen. — Welchen materiellen Nutzen auch dergleichen partielle Vereinigungen momentan darbieten mögen, der höhere ethische Gewinn wird immer nur durch solche Institutionen erfüllt, in welchen die Nation sich und Anderen als ein Ganzes erscheint und fühlt.

B.**Denkschrift****über die Bildung eines obersten Bundesgerichtes.****I. Wirkungskreis.**

Das bestehende Bundesrecht stellt folgende Partheien unter Bundesjurisdiction;

1) Die Regierungen in allen und jeden Streitigkeiten mit einer andern Regierung und zwar in allen Fällen, es mögen Streitgegenstände staatsrechtlicher oder privatrechtlicher Natur sein, selbst wo ein bestrittener staatsrechtlicher Anspruch auf der Cession eines Privaten beruht. Nicht das Object entscheidet über die Competenz, sondern die Person des Beklagten. Die klagende Regierung hat aber die Wahl, die Gegenparthei bei deren Landesgerichten zu belangen.

Die Entscheidung über diese Streitigkeiten hat dormalen ein für jeden besonderen Fall zu bestellendes Austrägalgericht zu geben.

Für diese zuweilen angefochtenen Sätze sprechen sowohl die bestehenden Bundesbestimmungen als die Natur der Sache, und es ist keine Rücksicht auf diejenigen zu nehmen, welche neuerdings gewisse Streitigkeiten, z. B. Successionsstreite, aus Gründen sogenannter höherer Politik der gerichtlichen Lösung entziehen wollen.

2) Die Regierungen in ihren Streitigkeiten mit den Ständen sind durch die Bundesbeschlüsse vom 30sten October 1834 an ein aus einer Liste disponibler Schiedsmänner zu ernennendes Schiedsgericht zu weisen. Die Nothwendigkeit einer Instanz zwischen Regierung und Ständen ist also an sich bundesrechtlich anerkannt; durch die abnorme Bestimmung, daß beide Theile

sich über die Betretung dieses Weges vereinigen müssen, ist jene Anwendung jedoch von vorneherein illusorisch geworden.

3) Die Regierungen und Privaten in solchen Streitigkeiten, welche auf speciellen Garantien der Bundesacte beruhen. Hierzu gehören die politischen und Vermögensrechte der Mediatfürsten, die Pensionen aus dem Reichsdeputationshauptschluß u. s. w.

In solchen Fällen hat die Bundesversammlung dormalen unmittelbar zu entscheiden. Da man es jedoch wahrscheinlich bedenklich gefunden hat, daß die Privaten in der Bundesversammlung kein Organ contradictorischer Vertretung haben, so bestimmt ein späterer Bundesbeschluß vom 15ten September 1842 zu Gunsten der Mediatfürsten, daß die Bundesversammlung nicht allein die Vorbereitung ihrer Entscheidung einem Gericht zweiter Instanz im Wege processualischer Instruction auftragen dürfe, sondern daß sie auch nach Gutbefinden die Entscheidung einer schiedsrichterlichen Commission übertragen könne.

An diese, der Bundesgerichtsbarkeit überwiesenen Rechtsfälle reihen sich:

4) Die Forderungen von Privaten an Regierungen, die aus Verträgen zwischen Bundesstaaten entspringen oder sich auf das Privatfürstenrecht gründen. Nach der jetzigen Verfassung sind diese den eignen Landesgerichten zugewiesen und die wiederholtesten Erfahrungen haben gelehrt, in welchem Maaße hieraus eine wahre Rechtsunsicherheit erwachsen kann.

Außer diesen vier Punkten ist noch ferner hierher zu ziehen:

5) Die durch den 29sten Artikel der Wiener Schlußacte der Bundesversammlung übertragene Erledigung eingebrachter Beschwerden über Justizverweigerung.

Die oben aufgeführten fünf Gegenstände würden daher den natürlichen Wirkungskreis eines obersten Landgerichts ausmachen und an dies sich dann noch eine weitere Reihe von

Objecten anschließen, die eben nur wegen gänzlicher Abwesenheit eines Forums dieser Art bis jetzt nicht zur Sprache gekommen sind.

Es leuchtet ein, daß wenn die Preßgesetzgebung des Bundes ganz oder theilweise auf das Repressivsystem übergeht, jedenfalls ein oberstes Preßgericht erforderlich ist, welches dann naturgemäß durch das Bundesgericht gegeben ist.

II. Die Competenzfrage.

Alter Grundsatz Deutschen Rechtes ist es, daß die Gerichte selbst über ihre Competenz in jedem einzelnen Falle, rechtskräftig zu entscheiden haben. An und für sich würde daher dieser Grundsatz auch für das Bundesgericht zu gelten haben. Bei der Neuheit des Instituts mag indessen nicht ohne Grund besorgt werden, daß das Gericht hierbei auf Irrwege gerathen und selbst der unentbehrlichen Autorität der Regierungen Gefahr bereiten könne. Erst ein ausgebildeter Gerichtsgebrauch würde hiergegen die erforderliche Sicherheit gewähren.

Würden diese Gründe als überwiegend betrachtet, so müßte die Vorfrage der Competenz, sobald einer der beiden streitenden Theile sie erhebt, zur Entscheidung der Bundesversammlung gestellt werden. Um der bejahenden Lösung möglichst wenig Hindernisse zu bereiten, wird der Beschluß der Versammlung dann an die einfache Majorität im engeren Rathe zu binden sein. Das Bundesgericht würde, je nachdem es von den Partheien gefordert wird, sowohl über possessorisches als über petitorisches Anträge entscheiden. Dagegen müßte ihm die Regulirung eines Summariissimums als Aufgabe der Bundespolizei fremd bleiben. (Landfriedensbruch). Bei Streitigkeiten zwischen Regierungen und Unterthanen wird ohnehin das Summariissimum immer nur von dem ersteren ausgehen können, wenn schon sie zugleich Parthei ist.

III. Quellen der Entscheidung des obersten Landesgerichts.

Die Austrägalordnung vom 16ten Juni 1817 spricht einfach aus: das Erkenntniß erfolgt in Ermangelung besonderer Entscheidungsquellen, nach dem in Deutschland hergebrachten gemeinen Rechte. Die Wiener Schlußacte erläutert dies später in ihrem 23sten Artikel noch dahin, daß wo keine besonderen Entscheidungsnormen vorhanden sind, nach den in Rechtsstreitigkeiten derselben Art vormalis von den Reichsgerichten subsidiarisch befolgten Rechtsquellen erkannt werden soll.

Diese Bestimmungen werden auch für ein oberstes Bundesgericht vollkommen genügen: Alles und Jedes, woraus sich das bestehende Staatsrecht erkennen läßt, also alle Gesetze und recipirten Urkunden in ihrer Wechselwirkung nach Inhalt und Zeit der Entstehung. An Entscheidungsquellen wird es nicht mangeln, sobald eben Richter gewählt sind, welche fähig sind das Recht im gegebenen Fall zu finden. Je complicirter hierbei die Rechtsquellen sind, je nöthiger ist allerdings ein gutes Gericht. Ein solches wird vereinfachen und sichten; es wird das geschriebene Recht durch klare Entscheidungen ergänzen. Wer dabei richterliche Verirrungen fürchtet, würde eben so wohl, wo nicht mehr die Verirrungen der Gesetzgebung fürchten müssen. Man irrt in abstracto leichter als in concreto. Unter dem Vorwande von Zweifeln an den Bundesrechtlichen Quellen für Entscheidung im einzelnen Falle, verzweifelt man eigentlich nur an der Person der Richter.

IV. Die Zusammensetzung und Organisation des Bundesgerichts im Allgemeinen.

Das Bundesgericht würde nur aus einer Instanz bestehen können, damit die Gewisheit im öffentlichen Rechte des Bundes keinen Abbruch erleide.

Damit aber hierdurch der Gründlichkeit kein Nachtheil geschehe, erscheint es um so nöthiger, daß die Instructionsbehörde von der entscheidenden Stelle getrennt werde. Die instruirende oder vorbereitende Stelle würde das sämtliche Material mittelst Gestattung vollen rechtlichen Gehörs sammeln und nach beendigter Instruction, der entscheidenden Behörde einen vollständigen Actenauszug mit Prozeßgeschichte, nebst einem Gutachten für die Entscheidung liefern. Für diese Vertheilung der Geschäfte sind zwei Einrichtungen denkbar, je nachdem sie entweder durch dieselbe Behörde bewirkt oder an verschiedene Justizbehörden verwiesen werden.

Im ersteren Falle würde das Bundesgericht für das vorbereitende Verfahren in jedem einzelnen Falle ein Collegium von drei Personen aus seiner Mitte designiren, am besten wohl durch das Loos.

Im zweiten Falle würde es sich als zweckmäßig darbieten, daß eine gewisse Anzahl unter den Mittelgerichten (Gerichten 2ter Instanz) in den Bundesstaaten ein für allemal als Instructionshöfe des Bundesgerichts erklärt würden. Man könnte dann den Partheien eine autonomische Vereinbarung unter diesen Instructionshöfen oder das Recht der Exclusion einer gewissen Zahl derselben gestatten, und unter den übrig bleibenden durch das Loos entscheiden lassen.

Da jedoch die erstere dieser Einrichtungen unbezweifelt die einfachere ist, so wird im Folgenden nur auf diese Rücksicht genommen werden.

V. Persönliche Verhältnisse des Bundesgerichts im besondern.

Das Bundesgericht würde am geeignetsten aus 17 Mitgliedern bestehen nach Analogie der engeren Bundesversammlung. Jede Bundesregierung oder bei der 12ten bis 17ten Stimme

- die hierzu vereinigten Regierungen würden daher auf dem ihrer Landesverfassung entsprechenden Wege ein Mitglied des Gerichts zu bestellen haben, und einem Abgeordneten desselben im Voraus bezeichnen.

Die Ernennung derselben müßte stets lebenslänglich sein.

Das Präsidium und Vicepräsidium würde entweder durch das Loos bestimmt werden oder von der Bundesversammlung zu ernennen sein, in beiden Fällen aber etwa von 2 Jahren zu 2 Jahren wechseln. Daß der Sitz des Gerichts nach Frankfurt a/M. verlegt würde, wäre aus manchen Gründen zu widerrathen. Eine, in der ungefähren Mitte Deutschlands gelegene Stadt, die nicht Residenz ist, vielleicht selbst Weglar, aus historischen Erinnerungen, dürfte sich als das geeignetste empfehlen.

VI. Das Prozeßverfahren.

Bei der Leitung der Instruction würde irgend eine bestehende Prozeßordnung guten Rufs adoptirt werden. Welche hierbei den Vorzug erhielte, erscheint nicht wesentlich. Das zur Vorbereitung gewählte Collegium würde jedenfalls den Streitgegenstand bis zu Ende durchführen, also auch die geeigneten Beweisätze aufstellen und von den Partheien die ihnen obliegenden Beweisätze ausführen lassen. Vorbehalten müßte hierbei jedoch bleiben, daß diejenigen Decrete des vorbereitenden Collegiums, welche Beweisätze normiren, nicht rechtskräftig werden, sondern daß jederzeit die entscheidende Abtheilung neue Sätze vorschreiben kann. Die Relation des Instructionscollegiums, nebst Actenauszug und Prozeßgeschichte wäre stets beiden Partheien mitzutheilen. Diese würden binnen Frist eine Kritik desselben zu liefern haben, über welche dann der Referent in den Acten des Instructionscollegiums sich zu rechtfertigen hätte. In dieser Gestalt würden dann die Acten an die entscheidenden Stellen gelangen.

Die Geschäftsordnung für das Spruchcollegium hat keine Schwierigkeit. Einfache Majorität nach den bestehenden wissenschaftlichen Regeln für die Behandlung der Separatvoten würde entscheiden. Entständen in Folge der Letzteren Paria, so scheint es am einfachsten dem Präsidium doppelte Stimme zuzugehen.

Daß das Verfahren bei dem Bundesgerichte zunächst ein schriftliches sei, hierfür spricht sowohl die Beschaffenheit der Partheien als der Streitgegenstände.

Schließlich wird jedoch ein Termin öffentlicher und mündlicher Verhandlung anzuberaumen sein, worin beide Partheien plaidoyiren. Nach deren Schluß faßt das Gericht das Erkenntniß in erster und letzter Instanz ab.

C.

Die Ereignisse der letzten Woche haben das politische Gebäude, welches aus der Julirevolution des Jahres 1830 hervorgegangen ist, und 17 $\frac{1}{2}$ Jahre bestanden hat, mit reißender Schnelligkeit zerstört; alle Versuche, den Sturm durch eine Aenderung des Ministeriums, durch die Abdankung Louis Philippe's, durch die Regentschaft der Herzogin von Orleans, zu beschwichtigen, sind vergebens gewesen; der jüngere Zweig der Bourbonen erfährt dasselbe Geschick, was den älteren getroffen hat; die Republik ist proclamirt und somit steht eine ihrer Natur und ihrem Wesen nach revolutionäre Macht, den Europäischen Mächten gegenüber.

Eine so wichtige verhängnißvolle Begebenheit erfordert die ernsteste Aufmerksamkeit und feste Entschlossenheit aller Staaten, welche die Sache des Rechts und der Ordnung nichts aufzugeben, sondern so weit ihre Macht reicht, pflichtmäßig aufrecht zu halten gesonnen sind, vor allem aber die der Nachbarn des Landes, in welchem der Rausch der Umwälzung sich von Neuem kund gibt, der schon zu verschiedenen Epochen Europa so harte Kämpfe gekostet hat.

Erw. Hochwohlgeboren, haben aus des Königs, unsers allergnädigsten Herren, eigenem Munde die Ansichten und Beschlüsse Sr. Majestät vernommen: keinen aggressorischen Schritt zu thun, aber auch keinen zu dulden, womöglich den Frieden zu erhalten; wenn die Feinde ihn brechen, den Krieg mit allem Nachdruck zu führen; — das ist in wenigen Worten ihr Inbegriff. Die erste und wesentlichste Bedingung dazu ist feste Eintracht der theilnehmenden Regierungen, vor allem der beiden Mächte, welche die Hauptstütze des deutschen Bundes bilden.

Des Königs huldreiches Vertrauen hat Ew. Hochwohlgeboren dazu bestimmt, das Organ dieser Ansicht und dieser Gesinnung beim Kaiserlich Oesterreichischen Cabinet zu sein. Sie sind beauftragt, dort Sr. Majestät treuliche und kräftige Mitwirkung zu versichern, dazu aber auch die gegenseitige in Anspruch zu nehmen.

Um jede uns abgenöthigte Kriegsoperation mit dem erforderlichen Nachdruck zu unternehmen und durchzuführen, ist es nothwendig, daß der deutsche Bund Theil daran nehmen.

Was die dazu erforderlichen militairischen Maaßregeln anlangt, so werden uns dazu die Vereinbarungen von 1840 zur Grundlage dienen, welche Ew. Hochwohlgeboren genau bekannt sind, da Sie selbst dabei so thätigen Antheil gehabt haben, worauf ich hier lediglich Bezug zu nehmen habe.

Nächst dieser militairischen Anordnungen bedarf aber Deutschland noch unter den jetzt obwaltenden Umständen einer energischen Kräftigung seiner inneren Verhältnisse um der ersten Aufgabe gewachsen zu sein, die Revolution sowohl in offenen Feldschlachten zu bestegen, als auch ihr inneres Wühlen zu überwältigen. Dieser Kampf erfordert neben den materiellen Streitmitteln auch moralische Heilmittel, und es hiesse uns selbst zu Grunde richten, wenn wir uns mit halben und unzureichenden Maaßregeln begnügen wollten.

Ew. Hochwohlgeboren werden zu dem Ende in Wien zunächst darauf anzutragen haben:

daß in kürzester Frist ein deutscher Congress sich versammle, um die durch die Umstände gebotenen Beschlüsse zu fassen und deren unverweilte Ausführung einzuleiten.

Diese Beschlüsse betreffen hauptsächlich dreierlei:

- 1) die auswärtige, eventuel die militairisch-kriegerische Lage des Bundes,

2) die gemeinsamen solidarisch festzustellenden Schutzmaaßregeln,

3) die organische Entwicklung und Belebung des Bundes.

Die einzelnen Punkte dieser drei Hauptstücke glaube ich hier unerörtert lassen zu können, da Ew. Hochwohlgeboren an den desfalligen Berathungen im Cabinet Sr. Majestät Theil genommen und das darüber aufgenommene Protocoll nebst der Denkschrift vom 20sten November 1847 in Händen haben.

Wir rechnen mit der ganzen Zuversicht die uns die Weisheit der Kaiserlichen Regierung einflößt, auf eine gute Aufnahme dieser unserer Proposition. Sollten wir uns darin getäuscht haben, so würden wir uns verpflichtet halten uns damit direct an die Bundesregierung zu wenden und uns dann darauf beschränken müssen für Deutschland zu sorgen so viel wir vermögen. Es ist dies jedoch eine Eventualität die wir durchaus nicht für bevorstehend halten, denn der Werth der Solidarität einer Allianz die weiter reicht als die Gränze des deutschen Bundes, wird vom Kaiserlichen Cabinet eben so wenig verkannt werden, als die Gesinnung, die den König unsern allergnädigsten Herrn bewegt diese Anträge zu machen.

Berlin, den 1sten März 1848.

Caniz.

An

den Königlichen Generalmajor und
Gesandten Herrn von Radowiz.

D.

Uebereinstimmendes Manifest**der Regierungen von Oesterreich und Preußen.**

Wien, (Berlin,) den 15ten März 1848.

Die Regierungen von Oesterreich und Preußen haben sich über ihre Stellung zu den Fragen, welche sich an die in Frankreich eingetretene Verfassungsveränderung knüpfen, bereits offen und deutlich ausgesprochen. Es kann Niemand darüber in Zweifel sein, daß sie fern von jedem Gedanken einer Einmischung in die inneren Angelegenheiten dieses Staates, eben so entschlossen sind jede Verletzung der bestehenden Verträge mit vereinten Kräften zurückzuweisen.

Ihre weitere Betrachtung hat sich auf die gegenwärtige Lage des Bundes wenden müssen, welchem die Pflicht obliegt in einer so tief bewegten Zeit für den äußeren Schutz Deutschlands und dessen innere Wohlfahrt Sorge zu tragen. Wenn je, so bedarf es jetzt der ganzen Weisheit der Regierungen und der ganzen Eintracht der Nation, um die Gefahren abzuwenden mit denen das gemeinsame Vaterland bedroht ist.

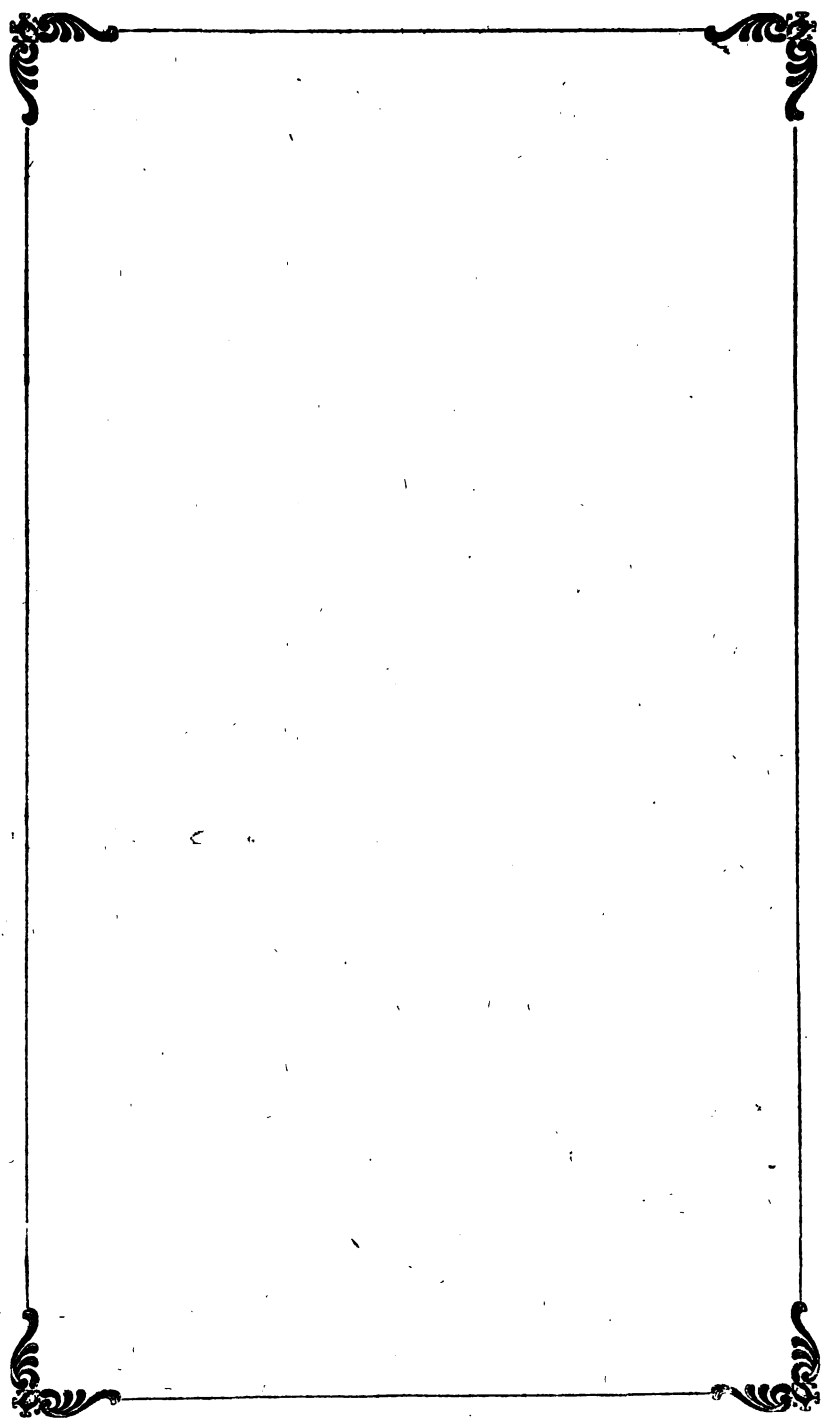
Oesterreich und Preußen haben daher ihre Deutschen Bundesgenossen ersucht sich mit ihnen ungesäumt zu einer umfassenden Berathung alles dessen zu vereinigen, was unter den gegebenen Umständen das Wohl Deutschlands erheischt. Diese Versammlung wird am 25ten März zu Dresden eröffnet werden.

Beide Regierungen hegen die vertrauensvolle Erwartung, daß es auf diesem geordneten Wege gelingen werde den wohlbegründeten nationalen Bedürfnissen zu entsprechen und diejenigen Institutionen zu sichern, durch welche Deutschland gekräftigt und erhoben, dem Auslande gegenüber aber in der ihm gebührenden Stellung unter den Europäischen Nationen befestigt werde.

Sie werden aber auch im Verein mit ihren Deutschen Bundesgenossen eben so ernst und nachdrücklich solchen Versuchen entgentreten, die auf die Vernichtung der rechtlichen Ordnung in Deutschland hinausgehen und im Deutschen Bunde einen Zustand von Zwietracht und Auflösung erzeugen würden, der ihn wehrlos in die Hände jedes Feindes gäbe.

Indem die Deutschen Regierungen sich zu diesem Werke vereinigen, nehmen sie für dasselbe den besseren Geist der Nation in Anspruch, die Einsicht und den Willen Aller, welche es vermögen inmitten der Aufregungen und Täuschungen der Gegenwart, auch die Zukunft ins Auge zu fassen und die Bedingungen zu erkennen, unter welchen allein eine heilsame Entwicklung des alle Deutschen Stämme umfassenden Bundes möglich ist.





~~DL AUG 20 1941~~

Louisville

11/27/44



